



LJMU Research Online

Keil, A and Stibbe, M

Ein Laboratorium des Ausnahmezustandes: Schutzhaft während des Ersten Weltkrieges und in der frühen Weimarer Republik in Preußen und Bayern, 1914–1923

<http://researchonline.ljmu.ac.uk/id/eprint/12543/>

Article

Citation (please note it is advisable to refer to the publisher's version if you intend to cite from this work)

Keil, A and Stibbe, M Ein Laboratorium des Ausnahmezustandes: Schutzhaft während des Ersten Weltkrieges und in der frühen Weimarer Republik in Preußen und Bayern, 1914–1923. Vierteljahresheft für Zeitaeschichte. ISSN 0042-5702 (Accepted)

LJMU has developed **LJMU Research Online** for users to access the research output of the University more effectively. Copyright © and Moral Rights for the papers on this site are retained by the individual authors and/or other copyright owners. Users may download and/or print one copy of any article(s) in LJMU Research Online to facilitate their private study or for non-commercial research. You may not engage in further distribution of the material or use it for any profit-making activities or any commercial gain.

The version presented here may differ from the published version or from the version of the record. Please see the repository URL above for details on accessing the published version and note that access may require a subscription.

For more information please contact researchonline@ljmu.ac.uk

<http://researchonline.ljmu.ac.uk/>

Ein Laboratorium des Ausnahmezustandes:

Schutzhaft während des Ersten Weltkrieges und in der frühen Weimarer Republik in Preußen und Bayern, 1914-1923

I. Kontinuitäten der Schutzhaft 1914-1923

„[U]nter dem Belagerungszustand [werden] Personen, gegen die keinerlei Anklage wegen irgendeiner Tat erhoben werden kann, [...] einfach ihrer der Behörde missliebigen politischen Gesinnung wegen in Haft gesetzt und werden dauernd in Haft belassen [...]. Dabei sind manche der Inhaftierten das Opfer schäbiger und schmutziger Denunziationen; sind aber nicht in der Lage, das nachzuweisen, weil man ihnen die Verbindung mit der Oeffentlichkeit abschneidet [...]. Vielfach – wie in Berlin – sitzen die Leute in Polizeigewahrsam, der meist nicht für einen längeren Aufenthalt eingerichtet ist [...]“.¹

Die hier vom Sozialdemokraten Wilhelm Dittmann in einer Rede im Reichstag vom 18. Januar 1916 beschriebenen Fälle von Schutzhaft waren in vielerlei Hinsicht typisch für die Praxis politischer Repression und sozialer Kontrolle während des Ersten Weltkrieges. Die etwas irreführend so bezeichnete „Schutzhaft“ oder „militärische Sicherheitshaft“ gehörte dabei zu den prägenden Merkmalen des Ausnahmezustandes im Deutschen Reich. Wengleich das Phänomen der Inhaftierung ohne entsprechende Gerichtsbeschlüsse keineswegs auf das Deutsche Reich beschränkt war, stellt ihre Handhabung sowohl quantitativ als auch qualitativ einen Sonderfall im europäischen Vergleich dar. So schätzte die Reichsmilitär-anwaltschaft im Januar 1919, dass während des Krieges zwischen 4500 und 5500 Personen in Schutzhaft genommen worden waren. Dies stellte jedoch nur einen Bruchteil der tatsächlichen Gesamtzahl dar.² Nur das Habsburgerreich internierte eine größere Anzahl seiner eigenen Staatsbürger. Im Gegensatz zu ihren deutschen Pendanten wurden diese jedoch in den meisten Fällen nach einer allgemeinen kaiserlichen Amnestie für politische Delikte im Mai 1917 aus der Haft entlassen.³ In Großbritannien wurden zwischen Mai und Dezember 1916 über 1.800 irische Sinn Fein-Unterstützer im nordwalisischen Frongoch interniert, die dann jedoch ebenfalls wieder nach Irland entlassen wurden.⁴ Zwar kam es auch im Deutschen Reich nach dem Erlass des sogenannten „Schutzhaftgesetzes“ vom 4. Dezember 1916 zu einigen Haftentlassungen, jedoch

¹ Wilhelm Dittman, Drei Reden über Belagerungszustand, Zensur und Schutzhaft, gehalten am 18. Januar, 24. Mai und 28. Oktober 1916 vor dem Reichstag (nach dem amtl. Stenogramm), Bern 1918, S. 14 f.

² Bundesarchiv Berlin (künftig BArch), R 3301/6664, Bl. 50-52, Reichsmilitär-anwalt Knappmeyer an Unterstaatssekretär Lewald, 24.1.1919.

³ Matthew Stibbe, Krieg und Brutalisierung: Die Internierung von Zivilisten bzw. „politisch Unzuverlässigen“ in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkriegs, in: Alfred Eisfeld/Guido Hausmann/Dietmar Neutatz (Hrsg.), Besetzt, interniert, deportiert: Der Erste Weltkrieg und die deutsche, jüdische, polnische und ukrainische Zivilbevölkerung im östlichen Europa, Essen 2013, S. 87-106.

⁴ Jon Parry, „The Black Hand“: 1916 and Irish Republican Prisoners in North Wales, in: Paul O’Leary (Hrsg.), Irish Migrants in Modern Wales, Liverpool 2004, S. 139-55 (hier S. 139).

blieb die Zahl der Häftlinge auch in der zweiten Kriegshälfte konstant hoch. Darüber hinaus war die Anwendung der Schutzhaft keineswegs nur auf den Ersten Weltkrieg beschränkt. Alle Regierungen der jungen Weimarer Republik machten bis 1923 von ihr Gebrauch, und zwar in weitaus größerem Umfang als es während des Krieges der Fall gewesen war.⁵

Obwohl Dittmann in seiner Rede die Schutzhaft klar als Instrument politischer Repression thematisierte, trifft diese Charakterisierung nur auf einige Schutzhaftgefangene zu. Vielmehr illustrieren die Fälle, in denen Schutzhaft verfügt wurde, die allgemeine Radikalisierung der staatlichen Repressionspraxis während des Krieges, die nicht allein auf politische Gegner beschränkt war. So gerieten neben radikalen Sozialisten und Pazifisten auch sozial marginalisierte Gruppen, wie beispielsweise Prostituierte, Homosexuelle, Obdachlose, Sinti und Roma oder Angehörige sogenannter „unzuverlässiger Volksgruppen“ wie Elsass-Lothringer oder Polen, in den Fokus der Behörden.⁶ Trotz einzelner Versuche seitens des Reichstages, die exzessive Anwendung der Schutzhaft durch das Militär einzuschränken, entwickelte sie sich zu einem oft willkürlich angewandten staatlichen Herrschaftsinstrument. Entgegen der Wahrnehmung vieler Zeitgenossen war die Schutzhaft nicht nur Mittel politischer Repression, sondern vor allem ein Werkzeug zur sozialen Kontrolle der Kriegsgesellschaft und zum „Moral Policing“ der Heimatfront. Dies erklärt auch die heterogene Zusammensetzung der Gruppe der Schutzhaftlinge und ihre öffentliche Wahrnehmung als „innere Feinde“. Hier tritt die von Giorgio Agamben hervorgehobene *experimentelle* Natur des seit 1914 in vielen europäischen Ländern herrschenden „permanenten Ausnahmezustandes“ zutage.⁷ Die Ausweitung und Intensivierung des Ausnahmezustandes spiegelt dabei auch sich verändernde Sicherheitskonzepte wider. Die Idee der staatlichen Sicherheit beschränkte sich nicht mehr nur auf den Schutz der politischen Institutionen oder auf die operative Wirksamkeit des Militärs. Vielmehr wurden Personen in Schutzhaft genommen, die als Bedrohung für die politische, soziale und insbesondere die moralische Ordnung der Heimatfront angesehen wurden. In Bayern, wo zumindest formal-juristisch keine Schutzhaft existierte, wurden ähnliche Methoden der Präventivhaft entwickelt, um gegen vermeintliche Gefahren für die öffentliche Moral und Sicherheit vorzugehen.

Die Analyse des Belagerungszustandes im Deutschen Reich eröffnet neue Fragestellungen, die über den Ersten Weltkrieg hinaus reichen. So weist der Gebrauch der Schutzhaft während des Krieges, aber auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit, erstaunliche Parallelen mit der Verfolgungspraxis der Nationalsozialisten zwischen 1933 und 1938 auf. Julia Hörath argumentiert, dass die Genese des nationalsozialistischen Terrors in drei Phasen einzuteilen sei.⁸

⁵ Eberhard Lucas, Ausnahmezustand in den ersten Jahren der Weimarer Republik (I), in: Kritische Justiz, 5.2, 1975, S. 163-174; Ders., Ausnahmezustand in den ersten Jahren der Weimarer Republik (II), in: Kritische Justiz, 5.4, 1975, S. 382-394; Günther Wieland, Die normativen Grundlagen der Schutzhaft in Hitlerdeutschland, in: Jahrbuch für Geschichte, 26, 1982, S. 75-102; Martin H. Geyer, Grenzüberschreitungen. Vom Belagerungszustand zum Ausnahmezustand, in: Niels Werber/Stefan Kaufmann/Lars Koch (Hrsg.), Erster Weltkrieg: Kulturwissenschaftliches Handbuch, Stuttgart 2013, S. 341-84.

⁶ Dittmann erwähnte als erschwerenden Umstand, dass in Berlin junge sozialistische Mädchen mit „hohe[r] sittliche[r] Lebensanschauung“ mit Prostituierten in der „Roten Burg“ am Alexanderplatz zusammengesperrt wurden. Vgl. Dittmann, Drei Reden, S. 68 f.

⁷ Giorgio Agamben, Ausnahmezustand. Homo Sacer. Teil II, Bd. 1, Frankfurt am Main 2004, S. 20.

⁸ Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslager 1933 bis 1938, Göttingen 2001.

Einer Phase des „konzeptionellen Experimentierens“ zwischen 1880 und 1933, in der bestimmte Feindbilder diskursiv konstruiert wurden, folgte ab 1933 eine Phase des „praktischen Experimentierens“ mit Repressionstechniken in den Lagern und Gefängnissen.⁹ Der Blick auf die Praxis der Schutzhaft während des Ersten Weltkriegs und in der frühen Weimarer Republik zeigt jedoch deutlich, dass sich beide Phasen überlagerten, und das „praktische Experimentieren“ bereits sehr viel früher, nämlich während des Ersten Weltkriegs einsetzte. Darüber hinaus verstärkten sich die diskursive Konstruktion der inneren Feinde und die gegen sie gerichtete Repressionspraxis gegenseitig. So hatten viele der Personen, die wegen sozial abweichenden Verhaltens interniert wurden, nur wenig mit den politischen Häftlingen gemein. Alle Gruppen verband jedoch, dass sie von den Behörden als Bedrohung für die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Reiches betrachtet wurden. Hier wird deutlich, dass die Handhabung der Schutzhaft oft von der Sorge um die moralisch-sittliche Ordnung und die politische Einheit der imaginierten „Kriegsvolksgemeinschaft“ bestimmt war.¹⁰ Die Schutzhaft wurde von Militär und Polizei als zwar radikales jedoch notwendiges Mittel angesehen, um die moralische Qualität der „Kriegsvolksgemeinschaft“ und den „Willen zum Durchhalten“ zu schützen. Die im Verlaufe des Krieges immer willkürlichere Anwendung der Schutzhaft führte folglich dazu, dass der Kreis der „inneren Feinde“ immer größer wurde. Feind wurde schließlich per Definition jeder, der in Schutzhaft genommen wurde. Die Schutzhaft muss in diesem Zusammenhang nicht nur als juristisches Konstrukt verstanden werden, sondern als diskursgeleiteter Handlungsrahmen, in dem sich die Repressionspraxis und die Konstruktion von Feindbildern miteinander verschränkten und sich gegenseitig beeinflussten. Darüber hinaus spielten aber auch praktische Überlegungen seitens der Polizei und des Militärs eine wichtige Rolle. So konnten mit dem Instrument der Schutzhaft ein breites Spektrum von vermeintlich subversiven Personen möglichst schnell und ohne größere Aufmerksamkeit zu erregen aus der Öffentlichkeit entfernt werden.

Die Tatsache, dass die Praxis der Schutzhaft auch nach dem Ende des Ersten Weltkriegs fast nahtlos fortgesetzt wurde, ist darüber hinaus geeignet, neue Perspektiven auf die Frühphase der Weimarer Republik zu eröffnen. Abgesehen von der anfänglichen Zurückhaltung im November und Dezember 1918 machten alle Weimarer Regierungen bis 1923 umfangreichen Gebrauch von der Schutzhaft, um Aufständische und vermeintliche Gegner der Republik zu verfolgen. So wurde der Ausnahmezustand allein 1919 über fünfzigmal in verschiedenen Landesteilen erlassen. Zwischen 1920 und 1923 wurde er über siebzigmal nach Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung (künftig: Artikel 48 RV) erklärt.¹¹ In den ersten Jahren der Weimarer Republik wurde der Ausnahmezustand zum bevorzugten sicherheitspolitischen Instrument der Reichs- und Landesregierungen, wie das Beispiel Bayerns in besonderer Deutlichkeit zeigt. Seine

⁹ Ebd., S. 330.

¹⁰ Zum Konzept der „Volksgemeinschaft“ während des Ersten Weltkriegs, vgl. Steffen Bruendel, *Volksgemeinschaft oder Volksstaat: Die „Ideen von 1914“ und die Neuordnung Deutschlands im Ersten Weltkrieg*, Berlin 2003; Jeffrey Verhey, *The Spirit of 1914: Militarism, Myth, and Mobilization in Germany*, Cambridge 2000. Hans-Ulrich Thamer, *Volksgemeinschaft. Mensch und Masse*, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), *Erfindung des Menschen: Schöpfungsträume und Körperbilder 1500-2000*, Wien 1998, S. 367-388.

¹¹ Bezieht man die Ausnahmestände, die durch die Regierungen der Bundesstaaten selbständig verfügt wurden, mit ein, so liegt die Gesamtzahl zwischen 1919 und 1923 weit über 100. Vgl. Wilhelm Kronheimer, *Der Streit um Art. 48 der Reichsverfassung*, in: *Archiv des Öffentlichen Rechts*, 46.7, 1924, S. 304; Geyer, *Grenzüberschreitungen*, S. 360.

Häufigkeit und die mit ihm verbundenen Praktiken lassen sich jedoch nicht ausschließlich aus den politischen Notwendigkeiten heraus erklären. Stattdessen muss die diskursive Normalisierung des Ausnahmezustandes, die nach der Novemberrevolution einsetzte, als ein Hauptgrund für diese Entwicklung angesehen werden. Nach den innenpolitischen Krisen des Jahres 1923 – darunter die Reichsexekutionen gegen Sachsen und Thüringen, der kommunistische Aufstand in Hamburg sowie der nationalsozialistische Putsch in München – setzte jedoch eine politische und juristische Normalisierung der innenpolitischen Situation ein, die in Bezug auf die Schutzhaft bis zum Februar 1933 andauerte. Ab diesem Zeitpunkt wurde der militärische Ausnahmezustand nicht mehr verhängt und Schutzhaft in politischen Fällen zur Ausnahme. Der Herbst 1923 stellt daher den Schlusspunkt des vorliegenden Aufsatzes dar, da er gleichzeitig als Endpunkt der gewaltgeprägten Gründungsphase der Weimarer Republik gedeutet werden muss. Vor dem Hintergrund der „Gründungsgewalt“ der Weimarer Republik radikalisierte sich auch die Praxis der Schutzhaft.¹² Gewalt gegen Häftlinge und die Tötung von Gefangenen häuften sich in der Nachkriegszeit. Die Schutzhaft ist in diesem Zusammenhang ein weiteres Beispiel für die Kontinuität der Gewalt in der Nachkriegszeit.¹³ Allerdings zeigt sich bei genauerer Betrachtung ein nuancierteres Bild. So endete die „Gründungsgewalt“ der Weimarer Republik keineswegs mit der Zerschlagung der Münchner Räterepublik in Mai 1919, wie Mark Jones argumentiert.¹⁴ Die kontinuierliche Anwendung der Schutzhaft, und die mit ihr verbundene Gewaltanwendung, setzten sich fast nahtlos bis 1921, und in leicht abgeschwächter Form bis 1923 fort.

Die juristischen Rahmenbedingungen für die Schutzhaft waren nach der Novemberrevolution von einem Nebeneinander von Kontinuitäten und Brüchen gekennzeichnet. So wurde der Belagerungszustand zwar am 12. November 1918 offiziell vom neukonstituierten Rat der Volksbeauftragten aufgehoben, jedoch übte das Militär de facto weiterhin Notstandsvollmachten aus. Dies geschah zunächst in einem verfassungsrechtlichen „Niemandland“, da sich weder der Rat der Volksbeauftragten noch das Militär völlig im Klaren darüber waren, welche Gesetze nach der Revolution weiterhin Gültigkeit besaßen. Während dieser Übergangsphase radikalisierte sich die Praxis der Schutzhaft, und Gewalt gegen Häftlinge wurde zu einem ihrer konstituierenden Merkmale. Mit dem „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ vom 10. Februar 1919 wurde der Ausnahmezustand auf eine eindeutigere rechtliche Basis gestellt, die schließlich mit dem Artikel 48 RV vom 11. August 1919 konsolidiert wurde. Jedoch führte diese erneute Verrechtlichung des Ausnahmezustandes zu keinem Ende des „praktischen Experimentierens“. Die Kontinuität von willkürlichen Verhaftungen und extralegalen Internierungen verdeutlicht, dass die Schutzhaft keineswegs als rein juristisches Konstrukt verstanden werden darf, sondern als eine spezifische Form politischer und sozialer Repression, die von Diskursen über die „inneren Feinde“ geleitet wurde. Das Experimentieren mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise unter dem preußischen Belagerungszustand, dem bayrischen Kriegszustand, oder nach 1919 dem Artikel 48 RV, hatte nur begrenzte Auswirkungen auf die eigentliche Praxis des Ausnahmezustandes.

¹² Mark Jones, *Founding Weimar. Violence and the German Revolution of 1918-1919*, Cambridge 2016. Deutsche Ausgabe: *Am Anfang war Gewalt. Die deutsche Revolution 1918/19 und der Beginn der Weimarer Republik*, Berlin 2017.

¹³ Robert Gerwarth/John Horne (Hrsg.), *War in Peace. Paramilitary Violence in Europe after the Great War*, Oxford 2012.

¹⁴ Jones, *Founding Weimar*, S. 288.

Das Problem der Schutzhaft während des Ersten Weltkriegs und der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde in der einschlägigen Literatur bisher nur unzureichend behandelt.¹⁵ Eine mögliche Erklärung hierfür mag darin zu finden sein, dass sich die Quellenlage äußerst schwierig gestaltet. Sowohl während des Krieges als auch in der frühen Weimarer Republik wurde nur ein geringer Anteil der Schutzhaftfälle aktenkundig registriert. Verhaftungen und Internierungen fanden oft willkürlich statt, und wurden von Polizeibeamten und Militäroffizieren vor Ort verfügt, ohne dass dabei entsprechende Gefangenenregister geführt wurden. Zudem wurden während Kampfhandlungen, wie beispielsweise im März 1919 in Berlin oder im Zuge der Zerschlagung der sogenannten „Roten Ruhrarmee“ 1920, Verhaftungen durch Militär oder Freikorps häufig nicht auf juristisch eindeutiger Grundlage vorgenommen. Dies führte dazu, dass Schutzhäftlinge in vielen Fällen ohne entsprechende Schutzhaftbefehle gefangen gehalten wurden. Darüber hinaus kam es in der Kommunikation zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen häufig zu Missverständnissen. So wurden Schutzhaftgefangene zum Teil als Untersuchungshäftlinge registriert oder schlicht als „Kriegsgefangene“ zusammen mit „bereits standgerichtlich Abgeurteilten“ in Lagern wie dem Sennelager bei Paderborn interniert.¹⁶ Für die Zeit von August 1914 bis November 1918 existieren in den Akten der Preußischen Polizei und der Reichsregierung nur vereinzelte, ungenaue Angaben über die Anzahl der Schutzhaftgefangenen. Nach dem Dezember 1916 lassen sich aufgrund des neuerlassenen „Schutzhaftgesetzes“ weitere Fälle anhand von Gerichtsakten rekonstruieren, jedoch nur für diejenigen Fälle, in denen Häftlinge auf Entschädigung klagten.¹⁷ Die Mehrzahl der Schutzhaftfälle ist auch deshalb nicht mehr genau zu erfassen, da ein Großteil der relevanten Akten wahrscheinlich bei der Zerstörung des Reichsarchivs in Potsdam im April 1945 vernichtet wurde. So stellt die Einschätzung der Reichsmilitär-anwaltschaft vom Januar 1919, dass während des Krieges zwischen 4500 und 5500 Personen in Schutzhaft genommen worden waren, eine eindeutige Unterbewertung dar.¹⁸ Für die Zeit nach 1918 lässt sich insbesondere die exzessive Gewalt gegenüber Schutzhäftlingen anhand veröffentlichter Quellen wie beispielsweise Emil Julius Gumbels 1922 publizierter Schrift „Vier Jahre Politischer Mord“ oder Wieland Herzfeldes Broschüre „Schutzhaft“ von 1919 rekonstruieren.¹⁹ Darüber hinaus erlauben die erhaltenen Archive einiger Armeekorpsbereiche in Bayern und der preußischen Provinz Westfalen das Ausmaß der Schutzhaft zumindest teilweise zu erfassen. In weitaus größerem Umfang sind Quellen verfügbar, die Aufschluss über die Diskurse über die Schutzhaft geben. So wurde das Thema ausführlich sowohl im Reichstag als auch in der Presse diskutiert. Darüber hinaus existieren sowohl auf Reichs- als auch auf Länderebene umfangreiche Korrespondenzen zwischen den jeweiligen Behörden und Fachministerien. Durch die Kombination verschiedener Quellenarten und den Vergleich zwischen der Praxis in beiden größten Bundesstaaten des

¹⁵ Für die wenigen Ausnahmen siehe Anm. 5.

¹⁶ Zum Sennelager, das vom April bis Mai 1920 als Sammelstelle für verdächtige Angehörige der „Roten Ruhrarmee“ fungierte, siehe Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (künftig Landesarchiv NRW), Abt. Westfalen, R 001, Nr. 5416 (Listen derjenigen Gefangenen, gegen die genügendes Anklagematerial vorliegt bzw. die bereits standgerichtlich abgeurteilt sind) und Nr. 5417 (Listen derjenigen Gefangenen, gegen die kein Belastungsmaterial vorliegt).

¹⁷ Für Beispiele von Entschädigungsgesuchen, siehe Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, BR 0007, Nr. 16026.

¹⁸ Vgl. Anm. 2.

¹⁹ Emil Julius Gumbel, Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1922; Wieland Herzfelde, Schutzhaft. Erlebnisse vom 7. bis 20. März 1919 bei den Berliner Ordnungstruppen, Berlin 1919.

Reiches ist es trotz der schwierigen Archivlage möglich, den Diskurs und experimentellen Charakter der Schutzhaft zu rekonstruieren.

Der vorliegende Aufsatz präsentiert eine umfassende Analyse der Schutzhaft in Preußen und Bayern zwischen 1914 und 1923. Er zeigt auf, dass die staatliche Repressionspraxis der Kriegszeit nach dem November 1918 nicht nur fast nahtlos fortgesetzt wurde, sondern sich auch qualitativ und quantitativ steigerte. Damit stellt die Schutzhaft einen relevanten, jedoch oft übersehenen, Bestandteil des „Kriegs im Frieden“ dar, der weit über das Jahr 1919 hinaus andauerte. Die Regelmäßigkeit der Schutzhaft in den frühen Jahren der Weimarer Republik zeigt darüber hinaus, wie ein zunächst außerordentliches Notstandsinstrument der Kriegszeit nun zunehmend Teil des politischen Alltags wurde. Dies wird an den entsprechenden Verschiebungen im politischen Diskurs deutlich. So wurden beispielsweise Politiker der MSPD – die während des Krieges zu den schärfsten Kritikern des Belagerungszustandes und der Schutzhaft gehörten – nach dem November 1918 zu deren lautstärksten Befürwortern. Diese diskursive Normalisierung des Ausnahmezustandes ermöglichte eine Radikalisierung der Praxis und begünstigte so die Eskalation der Gewalt, die zu den prägenden Merkmalen der frühen Weimarer Republik wurden.

II. Das rechtlichen Rahmenbedingungen der Schutzhaft

Das juristische Konzept der Schutzhaft wurde in Deutschland zum ersten Mal im preußischen „Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit“ von 1850 definiert. Paragraph 6 des Gesetzes erlaubte es der Polizei, Personen zeitlich begrenzt in Haft zu nehmen, wenn dies zur deren eigenem Schutz oder für die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe“ erforderlich war.²⁰ Das Gesetz setzte allerdings enge Grenzen für die Anwendung der Schutzhaft. So wurde die Inhaftierung auf einen Tag begrenzt und eine anschließende Vorführung vor ein ordentliches Gericht vorgeschrieben, um die Haft durch richterliche Anordnung verlängern zu können. In ihrer ursprünglichen Form war die Schutzhaft vor allem ein Instrument des polizeilichen Ordnungsrechts und mit der regulären Polizei- und Untersuchungshaft vergleichbar.²¹ Mit dem „Preußischen Gesetz über den Belagerungszustand“ von 1851 fand die Schutzhaft schließlich auch Eingang in das neugeschaffene Notstandsrecht.²² Das Gesetz verfügte, dass im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes die zivile Exekutivgewalt auf die lokalen Militärbefehlshaber übergehen sollte. Dies waren in den meisten Fällen die Kommandanten der Armeekorps, die nun ihrerseits befugt waren, grundlegende Bestimmungen der Verfassung in ihrem Amtsbereich aufzuheben. Dies schloss die Möglichkeit ein, jede Person in Schutzhaft zu nehmen, jedoch ohne die zuvor genannten rechtlichen Einschränkungen und richterliche Kontrolle.²³ Prinzipiell bedeutete dies, dass unter dem

²⁰ Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrgang 1850, S. 45.

²¹ Vgl. Kai Cornelius, Vom spurlosen Verschwindenlassen zur Benachrichtigungspflicht bei Festnahmen, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 18, Berlin 2006, S. 58 f.; Jane Caplan, Political Detention and the Origin of Concentration Camps in Germany, in: Neil Gregor (Hrsg.), Nazism, War and Genocide: Essays in Honour of Jeremy Noakes, Exeter 2005, S. 22-41 (hier S. 27).

²² Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrgang 1851, S. 451 f.

²³ Ernst Conrad (Hrsg.), Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (mit dem Abänderungsgesetze vom 11. Dezember 1915), nebst einem Anhang, Berlin 1916, S. 11-133.

Belagerungszustand jede beliebige Person auf Anordnung des Militärs für unbestimmte Zeit inhaftiert werden konnte. Den Häftlingen standen dabei weder rechtlicher Schutz noch die Möglichkeit, ein ordentliches Gericht anzurufen, zur Verfügung. Mit der Reichsgründung 1871 fand das „Preußische Gesetz über den Belagerungszustand“ im Rahmen des Artikels 68 der neuen Reichsverfassung im ganzen Reich mit Ausnahme des Königreichs Bayern Anwendung. Damit stellte es die rechtliche Grundlage für den Ausnahmezustand während des Ersten Weltkriegs und in der unmittelbaren Nachkriegszeit dar.²⁴

Der preußische Belagerungszustand war von Anfang an ein Instrument der politischen Repression in den Händen des Militärs und des obersten Kriegsherrn in der Person des Königs von Preußen beziehungsweise des deutschen Kaisers. So konnte der Belagerungszustand sowohl im Falle innerer Unruhen als auch im Kriegsfall verhängt werden. Mit der Nichtverlängerung des Sozialistengesetzes im Jahr 1890 lag damit das einzige juristische Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie im Bereich der kaiserlichen Kommandogewalt.²⁵ Bereits seit der Jahrhundertwende existierten bei den Generalkommandos der Armeekorps konkrete Pläne für die Verhängung des Belagerungszustandes, um die Strukturen der stetig wachsenden SPD zerschlagen, und führende Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre in Schutzhaft nehmen zu können. So verlangte der kommandierende General des VII. Armeekorps in Münster, Moritz von Bissing, in einem entsprechenden Befehl von 1907, dass im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes sozialdemokratische Rädelsführer unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen seien. Dafür sollten die verantwortlichen Offiziere gemeinsam mit der örtlichen Polizeibehörde entsprechende Verhaftungslisten regelmäßig auf den neuesten Stand bringen.²⁶ Von Bissing war zwar nur für seinen eigenen Armeekorpsbereich verantwortlich, jedoch existierten ähnliche Befehle für andere regionale Korpskommandos im Reich. Die Planungen für den Belagerungszustand blieben bis 1914 allerdings nur regionaler Natur. So existierten zwar lokale jedoch keine reichsweiten Verhaftungslisten.

Das separate „Bayerische Gesetz über den Kriegszustand“ vom 5. November 1912 war vor allem Ausdruck der ausgeprägten bayerischen Sonderstellung im Reich und als Absage an die preußische Dominanz gedacht. Inhaltlich wies das bayerische Gesetz viele Ähnlichkeiten mit den preußischen Bestimmungen auf. Dies betraf vor allem die Einführung von Standgerichten für von Zivilisten oder Militärpersonen begangene, staatsgefährdende Delikte, wie Hoch- und Landesverrat oder Widerstand gegen die Staatsgewalt.²⁷ Es existierten jedoch wichtige Unterschiede: erstens trat das bayerische Gesetz nur „nach Ausbruch eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr“ in Kraft, hingegen nicht bei Störungen der öffentlichen Ordnung. Zweitens wurden – außer in Bezug auf die Einführung des Standrechts für bestimmte Delikte – individuelle Grundrechte nicht angetastet, zumindest wenn es sich um bayerische und

²⁴ Christian Schudnagies, *Der Kriegs- und Belagerungszustand im Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges: Eine Studie zur Entwicklung und Handhabung des deutschen Ausnahmezustandsrechts bis 1918*, Frankfurt am Main 1994, S. 234.

²⁵ Geyer, *Grenzüberschreitungen*, S. 345.

²⁶ Für den vollen Text des Befehls von Bissings, siehe Willibald Gutsche, *Herrschaftsmethoden des deutschen Imperialismus 1897/8 bis 1917*, Ost-Berlin 1977, S. 115 f.

²⁷ Bayerisches Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912, nachgedr. in Conrad (Hrsg.), *Das Gesetz über den Belagerungszustand*, S. 134-138.

andere deutsche Staatsbürger handelte. Feindliche und neutrale Ausländer, einschließlich Staatenloser, konnten in Bayern, wie im Rest des Reiches, nach der Kriegszustandserklärung interniert, ausgewiesen oder zwangsweise umgesiedelt werden.²⁸ Für die Verhängung der Schutzhaft gegen Privatpersonen existierte jedoch keine rechtliche Grundlage.

Eine weitere Tatsache macht die Sonderstellung Bayerns deutlich. So blieb die Verhängung des Kriegszustandes in Bayern bis 1918 das alleinige Vorrecht des bayerischen Königs.²⁹ Kaiser Wilhelm II. musste am 31. Juli 1914 persönlich eine dringende Bitte an Ludwig III. adressieren, den Kriegszustand auch in Bayern zu erklären sowie eine zusätzliche „Verordnung betreffend den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden in Bayern“ zu verfügen.³⁰ Außerhalb Bayerns war die Verhängung des Ausnahmezustandes unter Artikel 68 eines der wenigen Exklusivrechte des Kaisers. Die lokalen Militärbefehlshaber waren daher unter dem Belagerungszustand ausschließlich dem Kaiser persönlich rechenschaftspflichtig, was eine politische und juristische Kontrolle ihrer Handhabung der Notstandsvollmachten schwierig gestaltete.³¹ Im Königreich Bayern hingegen unterstand das Militär „nicht [...] der Kommandogewalt des Kaisers, sondern derjenigen des bayerischen Kriegsministers“ – und Letzterer wiederum der Kommandogewalt des Königs Ludwig III.³² Darüber hinaus bedurften exekutive Anordnungen, die für ganz Bayern bestimmt waren, der „Zustimmung der zuständigen Zivilministerien“.³³

III. Die Schutzhaft während des Ersten Weltkrieges in Preußen und Bayern

Obwohl die (uneinheitliche) Rechtsgrundlage für den Ausnahmezustand schon vor 1914 etabliert wurde, leitete der Ausbruch des Krieges eine neue Phase ein, die durch das praktische Experimentieren mit neuen Notstandsvollmachten durch das Militär geprägt war. Hier wich die Praxis in Bayern nur unmerklich vom Rest des Reiches ab – ein weiterer Beleg dafür, dass sich das Phänomen des Ausnahmezustandes nicht durch die ledigliche Rekonstruktion der juristischen Entwicklungen erklären lässt. Zu Beginn des Krieges lag das Hauptaugenmerk der Militärbefehlshaber zunächst auf der Kontrolle des öffentlichen Lebens und der Zensur.³⁴ Bis Mitte 1915 kam die Schutzhaft zunächst nur in relativ geringen Umfang zum Einsatz, beispielsweise zur Verhaftung von Spionageverdächtigen, Anarchisten, „Staatenlosen“ und verdächtigen Elsass-Lothringern, die zum Teil gemeinsam mit „Feindstaaten-Ausländern“

²⁸ Vgl. Christoph Jahr, Keine Feriengäste. „Feindstaatenausländer“ im südlichen Bayern während des Ersten Weltkrieges, in: Hermann J. W. Kuprian/Oswald Überegger (Hrsg.), Der Erste Weltkrieg im Alpenraum: Erfahrung, Deutung, Erinnerung/La Grande Guerra nell'arco alpino: Esperienze e memoria, Innsbruck 2006, S. 231-245.

²⁹ Bayerisches Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (wie Anm. 27).

³⁰ Schudnagies, Der Kriegs- und Belagerungszustand im Deutschen Reich, S. 49.

³¹ Sösemann, Der Verfall des Kaisergedankens, S. 150 f.

³² Dieter Albrecht, Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1871-1918), in: Max Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte. Band IV: Das Neue Bayern 1800-1970, Erster Teilband, München 1974, S. 283-386 (hier S. 375).

³³ Ebd.

³⁴ Wilhelm Deist, Zensur und Propaganda in Deutschland während des Ersten Weltkrieges, in: Deist, Militär, Staat und Gesellschaft. Studien zur preußisch-deutschen Militärgeschichte, München 1991, S. 153-163.

interniert wurden.³⁵ In Elberfeld in der preußischen Rheinlandprovinz wurde beispielsweise der Tischler Wilhelm Zimmermann zwischen August 1914 und März 1916 in Schutzhaft gehalten, weil er „[...] hier als Anarchist geführt [wurde] und zu denjenigen Personen [gehörte], die durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten im Falle einer Mobilmachung in Haft genommen werden sollten“.³⁶

Von weitaus größerer Bedeutung war die Schutzhaft für das „Moral Policing“ der Heimatfront. Bereits im Oktober 1914 häuften sich beim Berliner Polizeipräsidenten Beschwerden über das „zügellose Nachtleben“ in der Stadt, die Verwahrlosung der Jugend sowie Berichte über das Überhandnehmen von Prostitution und zu offen ausgelebter Homosexualität unter Männern.³⁷ In der Provinz Brandenburg mehrten sich alarmierende Berichte über das sogenannte „Landstreicherunwesen“. Als Reaktion darauf erließ das Oberkommando in den Marken bereits im Jahr 1915 eine Reihe von Befehlen, die darauf ausgerichtet waren, unliebsame Personen, darunter Prostituierte, Homosexuelle, Transvestiten, aber auch Obdachlose und feindliche Ausländer in Schutzhaft zu nehmen.³⁸ Die meisten dieser Maßnahmen, wie beispielsweise Verhaftungen von Landstreichern oder Bettlern und ihre zwangsweise Einweisung in Arbeitshäuser, konnten auch schon unter dem ordentlichen Polizeirecht vorgenommen werden. Sie standen jedoch unter richterlichen Vorbehalt beziehungsweise waren abhängig von ordentlichen Gerichtsverfahren.³⁹ Mit den Mitteln des Belagerungszustandes und der Schutzhaft konnten diese rechtlichen Beschränkungen schnell und einfach umgangen werden. Hier zeigt sich, dass sich praktische Überlegungen und die Ideologie der „Kriegsvolksgemeinschaft“ bei der Handhabung der Schutzhaft überschneiden. In den Korrespondenzen zwischen den stellvertretenden Oberkommando in den Marken und dem Berliner Polizeipräsidium wurde regelmäßig darauf hingewiesen, dass das abweichende Verhalten verschiedener Personengruppen, wie beispielsweise von Prostituierten oder Homosexuellen, einen negativen Einfluss auf den „Durchhaltewillen“ und „Moral und Anstand“ der Bevölkerung habe. Darüber hinaus sahen sowohl die militärischen Behörden als auch die Polizei den Kontakt von Soldaten mit Prostituierten und unverheirateten Frauen als Sicherheitsrisiko und potenzielles Einfallstor für feindliche Spionage. Sogenannte „Landstreicher“ und „Arbeitsscheue“ – häufig schlicht als „Großstadtgesindel“ bezeichnet – bedrohten hingegen in den Augen der Polizei- und

³⁵ Vgl. Christoph Jahr/Jens Thiel, Adding Colour to the Silhouettes: The Internment and Treatment of Foreign Civilians in Germany during the First World War, in: Stefan Manz/Panikos Panayi/Matthew Stibbe (Hrsg.), Internment during the First World War. A Mass Global Phenomenon, London 2019, S. 41-60; Alan Kramer, Wackes at War. Alsace-Lorraine and the Failure of German National Mobilization, 1914–1918, in: John Horne (Hrsg.), State, Society and Mobilization in Europe during the First World War, Cambridge 2002, S. 105–121; Matthew Stibbe, British Civilian Internees in Germany. The Ruhleben Camp, 1914-1918, Manchester 2008.

³⁶ Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, BR 0007, Nr. 16026, Bl. 124, Intendantur VII. A.K., Münster, an die Polizeiverwaltung Elberfeld, 21.2.1919.

³⁷ Beispielhaft hierfür ist eine Anordnung Kaiser Wilhelm II. an den Berliner Polizeipräsidenten vom 20.9.1914, in der befohlen wurde, sämtliche Bars und Cafés in den Marken nach 22Uhr polizeilich zu schließen. Landesarchiv Berlin (künftig LAB) A Pr. Br. Rep. 030 Nr. 11361, Bl. 2, Krieg 1914-1918, Juli 1914-April 1916.

³⁸ LAB A Pr. Br. Rep. 030 Nr. 15803, Bl. 14, Befehl des Oberkommandos in den Marken, 14.5.1915.

³⁹ Vgl. Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau: Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992, S. 34-38; H. Kolling, Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“: Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung, Frankfurt am Main 1994, S. 29 und 34-54.

Militärbehörden die Produktivität und den Arbeitswillen der Arbeiterschaft. Dementsprechend häufig wurde gegen diese Personengruppen die Schutzhaft verhängt.

Gleichzeitig wurden seit dem Sommer 1916 zunehmend auch politische Gegner zum Ziel der Schutzhaft. So verlangte der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps in Kassel, Generalmajor Eberhard Freiherr von Tettau, in einem Befehl vom 15. August 1916, dass „Personen, die der Herstellung oder Verbreitung [von Flugblättern der internationalen revolutionären Sozialdemokratie Berner Richtung] verdächtig sind [...] in militärische Sicherheitshaft“ zu nehmen seien.⁴⁰ In Berlin wurden auf Anordnung des Oberkommandos in den Marken Mitglieder des seit Herbst 1915 streng überwachten, und seit dem 7. Februar 1916 verbotenen, pazifistischen „Bund Neues Vaterland“ mehrfach in Schutzhaft genommen. So wurde seine Geschäftsführerin Lilli Jannasch am 31. März 1916 festgenommen und für mehrere Wochen ohne Anklage inhaftiert.⁴¹ Gleichzeitig wurden Teilnehmer an sogenannten „Butterkrawallen“ sowie sozialistische Dissidenten inhaftiert. Im Mai 1916 veröffentlichte die Abteilung III (Kriminalpolizei) des Berliner Polizeipräsidiums einen internen Bericht über diejenigen Personenkreise, die im bisherigen Kriegsverlauf in Schutzhaft genommen worden waren. Dieser listete als Schutzhäftlinge unter anderem „Wahrsagerinnen, Päderasten, Friedensdemonstranten, Teilnehmer an Butterkrawallen, Heeresbeleidiger, Landstreicher, Heiler, Kuppler, Prostituierte [...] sowie Personen, die ungenehmigten Umgang mit Kriegsgefangenen hatten“.⁴² Die Heterogenität dieser Personengruppen verdeutlicht, dass die Schutzhaft auch nach 1915 keineswegs nur als Instrument der politischen Repression genutzt wurde, sondern auch zur Durchsetzung sozialer Kontrolle an der Heimatfront diente. Polizeibeamte und Militär verstanden sich nicht zuletzt auch als „Hüter der Kriegsvolksgemeinschaft“ und sahen ihre Aufgabe in deren Schutz vor korrumpierenden politischen und moralischen Einflüssen.⁴³ Die Schutzhaft war in diesem Zusammenhang eine für die Behörden bequeme Möglichkeit, unerwünschtes abweichendes Verhalten zu sanktionieren.

Neben ideologischen Faktoren für die Ausweitung der Schutzhaft spielten auch pragmatische und finanzielle Gründe eine wichtige Rolle. So machte die personelle Ausdünnung der preußischen Polizei während des Krieges ordentliche Haft- und Strafverfahren fast unmöglich. Die Berliner Polizei verfügte im Mai 1916 nur noch über 1200 Beamte, was einem Sechstel der Personalstärke in Friedenszeiten entsprach.⁴⁴ Die Anwendung der Schutzhaft ermöglichte es trotz der schwindenden Ressourcen den Repressionsdruck auf die wachsenden Streik- und Protestbewegungen sowie das „Moral Policing“ der Heimatfront aufrechtzuerhalten. Die Schutzhaft ermöglichte es, jede beliebige Person für unbestimmte Zeit in Haft zu nehmen, ohne

⁴⁰ Stadtarchiv Coburg, Stellvertretendes Generalkommando des XI. Armeekorps, Nr. 655, Stellvertretendes Generalkommando XI. Armeekorps an verschiedene Stellen, 15. August 1916. Mit „Berner Richtung“ ist vermutlich die Zimmerwalder Bewegung gemeint – siehe auch Arnold Reisberg, *Lenin und die Zimmerwalder Bewegung*, Ost-Berlin 1966, S. 187.

⁴¹ Ludwig Quidde, *Der deutsche Pazifismus während des Weltkrieges, 1914-1918*. Aus dem Nachlaß Ludwig Quidde, hrsg. von Karl Holl unter Mitwirkung von Helmut Donat, Boppard am Rhein 1979, S. 101 f.

⁴² LAB A Pr. Br. Rep. 030 Nr. 15803, Bericht über die Anwendung der Schutzhaft, 1916.

⁴³ Vgl. Belinda J. Davis, *Home Fires Burning: Food, Politics, and Everyday Life in World War I Berlin*, Chapel Hill, NC 2000, S. 166 u. 245.

⁴⁴ LAB A Pr. Br. Rep. 030 Nr. 11361, Bl. 361, Bericht über die Tätigkeit der Berliner Polizei während des Krieges, 4.5.1916.

dass dafür eine aufwendige Sammlung von Beweismitteln nötig war, oder langwierige Gerichtsverfahren abgewartet werden mussten. Die Tatsache, dass die Schutzhaft seit dem Sommer 1916 immer häufiger verhängt wurde, lässt sich daher auch als Versuch interpretieren, die Handlungsfähigkeit der Behörden trotz fehlender Ressourcen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig führte dies jedoch zu einer Ausweitung und immer willkürlicheren Anwendung, die keineswegs nur politische Fälle betraf. Es liegt nahe in der Kombination aus praktischen Erwägungen und ideologischen Einflüssen die hauptsächliche Ursache für die Ausweitung der Schutzhaft zu sehen.

Die Verhängung der Schutzhaft bedurfte in den meisten Fällen eines sogenannten „Schutzhaftbefehls“ der jeweiligen Militärbefehlshaber. Die Initiative hierfür ging jedoch in den meisten Fällen von der Polizei aus. In den Marken waren es vor allem die Abteilungen III und VII (Politische Polizei) des Berliner Polizeipräsidiums, die die Verhaftungen vorbereiteten. In der Regel wurden entsprechende Anträge von der Polizei beim Oberkommando in den Marken vorgelegt und gewissermaßen als Formsache von den Militärs durchgewunken. Die eigentliche Verhaftung erfolgt dann in der Regel durch Polizeibeamte, die oft von bewaffneten Soldaten unterstützt wurden. In einigen Fällen wurden Personen nach Freisprüchen in gerichtlichen Strafverfahren oder nachdem sie vorherige Haftstrafen verbüßt hatten in Schutzhaft genommen. Ein prominentes Beispiel für dieses Vorgehen ist Rosa Luxemburg, die, nachdem sie ihre Haftstrafe wegen Heeresbeleidigung im Juli 1916 verbüßt hatte, umgehend in militärische Sicherheitshaft genommen und erneut inhaftiert wurde.⁴⁵ Ähnlich verfuhr das Militär gegen andere Mitglieder der Spartakusgruppe, wie zum Beispiel den Historiker Franz Mehring, der im August 1916 verhaftet und für vier Monate in Schutzhaft genommen wurde. Gemeinsam mit einem weiteren führenden Mitglied der Spartakusgruppe, Ernst Meyer, wurde der bereits hochbetagte und kranke Mehring in der Berliner Stadtvogtei unter vergleichsweise lockeren Bedingungen inhaftiert.⁴⁶ Mehring wurde schließlich aus Rücksicht auf seinen fragilen Gesundheitszustand wieder aus der Haft entlassen, insbesondere weil man fürchtete, er könnte im Gefängnis sterben und so zu einem Märtyrer der radikalen Kriegsgegner werden.

Die Verhaftung selbst geschah in den meisten Fällen unvermittelt für die Betroffenen. Nach der Festnahme wurden die meisten Schutzhäftlinge in Berlin zunächst in Polizeigefängnisse, wie der berüchtigten „Roten Burg“ – dem Berliner Polizeipräsidium – verbracht und dann je nach Bedarf in Strafgefängnisse oder Zuchthäuser weitertransportiert. Häufig wurden politische Häftlinge in anderen Teilen des Reiches inhaftiert, um Kontakt mit politisch Gleichgesinnten zu unterbinden. Die jeweiligen Haftbedingungen variierten von Fall zu Fall, dürften sich aber in der Regel nicht von denen normaler Strafgefangener unterscheiden haben. Besonders prominente Häftlinge wurden gelegentlich als privilegierte „Festungshäftlinge“ behandelt, was ihnen erlaubte, regelmäßig Besucher zu empfangen, Bücher zu besitzen, ihre Verpflegung auf eigene Rechnung aufzubessern sowie häufiger die Außenanlagen der Gefängnisse zu nutzen.⁴⁷ Damit unterschieden

⁴⁵ BArch, NY 4002/61, Mitteilung des Oberkommandos i. d. Marken, Berlin, an den Unterstaatssekretär der Reichskanzlei über die erfolgte Schutzhaft von Rosa Luxemburg, 17.7.1916.

⁴⁶ Ebd., Akte des Oberreichsanwalts in der Strafsache gegen Clara Zetkin, Franz Mehring und Genossen. Florian Wilde, *Revolution als Realpolitik. Ernst Meyer (1887-1930). Biographie eines KPD-Vorsitzenden*, Konstanz 2018, S. 69-74.

⁴⁷ Rosa Luxemburgs Gefängnisbriefe vermitteln einen recht guten Eindruck über die vergleichsweise privilegierte Behandlung prominenter Schutzhäftlinge. Vgl. Rosa Luxemburg, *Briefe aus dem Gefängnis*, Berlin 1920.

sich die Bedingungen der Schutzhaft während des Ersten Weltkriegs sehr deutlich von denen der unmittelbaren Nachkriegszeit, die oft von exzessiver Gewalt geprägt waren. Misshandlungen von Schutzhäftlingen waren während des Krieges ausgesprochen selten. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass besonders prominente Schutzhäftlinge häufig in Kontakt mit Reichstagsabgeordneten standen und ihre Behandlung nach 1916 wiederholt zum Thema von Anfragen und Reichstagsdebatten gemacht wurde. Ein besonders prominentes Beispiel für die immer lauter werdende öffentliche Kritik am Belagerungszustand sind die bereits erwähnten Reichstagsreden Wilhelm Dittmanns aus dem Jahr 1916, in denen die willkürliche Handhabung der Schutzhaft durch das Militär angegriffen wurde.⁴⁸ Der politische Druck seitens der SPD und das Bemühen der Reichsregierung den innenpolitischen Burgfrieden zu bewahren, wirkten sich mildernd auf den Umgang mit politischen Schutzhäftlingen aus. Nichtsdestotrotz waren auch sie von der allgemeinen Verschlechterung der Haftbedingungen nach 1916 betroffen, die mit der allgemeinen Nahrungsmittelknappheit im Reich einherging. Die Dauer der Schutzhaft variierte ebenfalls und konnte von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren reichen. Das Reichsjustizamt schätzte nach dem Krieg, dass die durchschnittliche Dauer der Schutzhaft während des Krieges zwischen zwei und dreieinhalb Jahren gelegen habe.⁴⁹ Die Entlassung aus der Schutzhaft erfolgte meist ebenso willkürlich und plötzlich wie die vorherige Verhaftung.

In Bayern, wo keine Schutzhaft oder militärische Sicherheitshaft im engeren Sinn existierte, verfolgten die Behörden die Entwicklungen im restlichen Deutschland mit großem Interesse. Immer wieder beklagten sich das bayerische Kriegsministerium und die stellvertretenden Generalkommandos der bayerischen Armeekorps, dass sich die abweichende gesetzliche Lage in Bayern nachteilig auf die hiesige Spionageabwehr auswirkte, und die Bekämpfung von „Zigeunern“ und „Asozialen“ sowie der „Landstreicher, Bettler und sonstige[n] plan- und arbeitslos im Lande umherziehende[n] Personen“ erschweren würde.⁵⁰ So erklärte das bayerische Kriegsministerium am 15. Juli 1915 gegenüber den Staatsministerien des Innern und der Justiz:

„Weder das bayer. Kriegszustandsgesetz noch ein anderes bayer. Gesetz kennt eine Außerkraftsetzung von Verfassungsbestimmungen nach Art des preuß. Belagerungszustandsgesetzes. Der Satz der bayer. Verfassung, in Titel IV § 8, daß niemand verhaftet werden darf als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form gilt also auch für die Zeit der Verhängung des Kriegszustandes. Es sind deshalb in Bayern auch nach Verhängung des Kriegszustandes, falls nicht etwa auch zugleich das Standrecht erklärt worden ist, Festnahmen und Verhaftungen nur unter den Voraussetzungen und in den Formen zulässig, in denen sie auch im Frieden statthaft sind“.⁵¹

Als einzige Lösung für dieses Dilemma sah das Kriegsministerium „in Kriegszeiten den Polizeibehörden [durch lokale Kriegszustandsordnungen] die Befugnis [zu geben], in dem weit höheren Interesse der Landesverteidigung Personen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit des ganzen Staates dringend zu befürchten steht [...] unabhängig von der gerichtlichen

⁴⁸ Dittmann, Drei Reden.

⁴⁹ BArch, R 3301/6664, Bl. 50-52, Reichsmilitäranwalt Knappmeyer an Unterstaatssekretär Lewald, 24.1.1919.

⁵⁰ BayHStA, Abt. IV: Kriegsarchiv (künftig BayHStA-KA), Stellvertretendes Generalkommando I. Armeekorps (WK) 986, Bayerisches Kriegsministerium an die stellv. Generalkommandos des I., II. und III. bayerischen Armeekorps, 17.2.1917.

⁵¹ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. II: Neuere Bestände (künftig BayHStA-NB), MInn 66272, Bayerisches Kriegsministerium an das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Justiz, 15.7.1915.

Strafverfolgung und den Maßregeln der gerichtlichen Polizei [...] in Polizeigewahrsam zu nehmen“.⁵² Der von König Ludwig III. im August 1914 verordnete „Übergang der vollziehenden Gewalt auf die obersten Militärbefehlshaber“ in Bayern sollte nach Meinung des Militärs mögliche Bedenken juristischer bzw. verfassungsrechtlicher Natur beseitigen. Darüber hinaus sei „eine solche Maßnahme [...] für Bayern umso dringender notwendig, als [...] die Gefahr besteht, daß [wegen der dortigen Abwesenheit der Schutzhaft] die Spione zur Ausübung ihrer landesverräterischen Handlungen sich gerade Bayern als Aufenthaltsort wählen“.⁵³ Die Staatsministerien des Inneren und der Justiz entgegneten allerdings, dass die Grundsätze des Rechtsstaats nicht einfach beiseitegeschoben werden könnten. So betonte das Staatsministerium des Innern, dass Ausländer, die „strafrechtlich nicht verfolgt werden können oder ihre Strafe bereits verbüßt haben“, zwar festgehalten oder ausgewiesen werden dürften, deutsche Staatsbürger hingegen nicht.⁵⁴ Insbesondere das sogenannte „Doppelbestrafungsverbot“ sollte aufrechterhalten werden, was jegliche Form einer polizeilichen „Nachhaft“ ausschloss. Außerdem glaubten die Beamten des Justizministeriums, dass es sich „bei den der Spionage verdächtigen Personen wohl überwiegend um Ausländer oder doch um Personen handelt, deren Behauptung Deutsche zu sein, häufig zu Zweifeln Anlass gibt“. Solche Personen konnten unter den bestehenden Polizei- bzw. Notstandsgesetzen festhalten werden, „bis die Erhebungen der Militärbehörde unzweifelhaft ergeben, ob die Person Deutscher ist“. Es sei zu hoffen, „dass mit dem bestehenden Rechtszustande ein Auskommen möglich wäre“.⁵⁵ Die Zurückhaltung der bayerischen Zivilstaatsministerien lässt sich dadurch erklären, dass sie eine Politisierung der Frage der Staatssicherheit und „Polizeihaft“ in Kriegszeiten fürchteten. So bestand die Sorge, dass eine solche Politisierung auch die anderen seit 1871 existierenden „Reservatrechte“ Bayerns in Frage stellen würde. Das bayerische Justizministerium bemühte sich auch in Kriegszeiten „die Exemption Bayerns von der Revisionszuständigkeit des Reichsgerichts in allen Zivilsachen [...] zugunsten der Zuständigkeit des Bay. Obersten Landesgerichts“ aufrechtzuerhalten.⁵⁶

Wie bereits erwähnt, wurde die willkürliche Handhabung des Belagerungszustandes auf Reichsebene seit Mitte 1916 zunehmend zum Gegenstand intensiver öffentlicher Debatten. Besonders im Reichstag wurden von Seiten der SPD und verschiedener liberaler Abgeordneter vermehrt Rufe nach der Reform der Schutzhaft laut.⁵⁷ Die politische Krise spitzte sich im September und Oktober zu, als die SPD damit drohte, die Bewilligung weiterer Kriegskredite zu blockieren, sollte es keinen Fortschritt in der Schutzhaftfrage geben. Gleichzeitig drängte die Oberste Heeresleitung auf einen Kompromiss mit den Reichstagsparteien, um die Zustimmung für das geplante „Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst“ nicht zu gefährden. Das

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd., Bayerisches Staatsministerium des Inneren an das Bayerische Kriegsministerium und das Staatsministerium der Justiz, 21.7.1915.

⁵⁵ Ebd., Bayerisches Justizministerium an das Bayerische Kriegsministerium und das Staatsministerium des Innern, 29.7.1915.

⁵⁶ Albrecht, Von der Reichsverfassung, S. 286. Zur Frage der bayerischen „Reservatrechte“, siehe auch Patrick Henßler, Reservatrechte, publiziert am 4.9.2007, in: Historisches Lexikon Bayerns, <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reservatrechte> (14.10.2018).

⁵⁷ Verhandlungen des Reichstags, Stenographischer Bericht, Bd. 307, 54. Sitz., p. 1278; BAArch, R 3001/6666, Zeitungsberichte über Zensur, Schutzhaft etc. während des Krieges, April 1916-Mai 1920.

Hilfsdienstgesetz war ein zentraler Pfeiler des sogenannten Hindenburgprogramms für die ökonomische Mobilisierung der deutschen Heimatfront und führte eine Arbeits- und Dienstpflicht für alle Männer zwischen dem 17. und 60. Lebensjahr ein.⁵⁸ Um eventuellen Widerständen entgegenzuwirken, sah sich die Reichsregierung schließlich zu Zugeständnissen genötigt. Am 4. Dezember 1916 unterzeichnete Wilhelm II. einen königlichen Erlass, der eine Reform der Handhabung der Schutzhaft durch das Militär anordnete. Das sogenannte „Schutzhaftgesetz“ gab den Inhaftierten das Recht, sich juristischen Beistand zu suchen und die eigene Inhaftierung vor Gericht anfechten zu können. Darüber hinaus sah das Gesetz die Möglichkeit der finanziellen Entschädigung für unrechtmäßige Inhaftierungen vor.⁵⁹ Um die Kontrolle der jeweiligen stellvertretenden Generalkommandos (außerhalb Bayerns) zu verstärken, wurde zudem die Position eines sogenannten „Obermilitärbefehlshabers“ an der Heimatfront geschaffen, der zwar keine militärische Befehlsgewalt innehatte, aber als Beschwerdestelle für Schutzhäftlinge fungieren sollte. Dieses Amt wurde in Personalunion vom preußischen Kriegsminister Hermann von Stein ausgeübt.

Das Schutzhaftgesetz wäre eine Chance gewesen, die Praxis in Bayern an das übrige Reichsgebiet anzupassen. Jedoch war es nach Ansicht der bayerischen Regierung weiterhin nicht wünschenswert sich einer reichsweiten, von preußischen Staatsministerien kontrollierten, Beschwerdestelle politisch und juristisch unterzuordnen. Zumal der neuernannte bayrische Kriegsminister Philipp von Hellingrath in einem Schreiben vom 25. Januar 1917 warnte, dass „das Ges[etz] vom 4.12.16 [...] formell auch in Bayern“ galt.⁶⁰ Im restlichen Deutschland hatte das neue Gesetz jedoch nur begrenzte Wirkung auf die Handhabung der Schutzhaft, die sich weder quantitativ noch qualitativ merklich änderte. Besonders seit Anfang 1917 verschärfen viele Militärbefehlshaber angesichts der immer häufigen auftretenden Streiks und Proteste gegen die sich verschlechternde Nahrungsmittelversorgung den Belagerungszustand. Die Schutzhaft wurde zunehmend gegen angebliche Rädelsführer von Butterkrawallen (darunter viele Frauen) und politische Aktivisten verhängt. Dittmann beklagte bereits 1916, dass auch Mitglieder der „sozialistische[n] Jugendbewegung [...] [einschließlich] Arbeitermädchen von siebzehn und achtzehn Jahren“ durch Androhung und Verhängung der Schutzhaft verfolgt wurden.⁶¹ Besonders nach den Aprilstreiks von 1917 und dem großangelegten Januarstreik von 1918 kam es jeweils zu regelrechten Verhaftungswellen von Mitgliedern der USPD und verschiedener Gewerkschaften. Dittmann selbst wurde am 31. Januar 1918 verhaftet und von einem Kriegsgericht wegen versuchten Landesverrats zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt.⁶² In den

⁵⁸ Zum „Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst“, siehe Gerald D. Feldman, *Army, Industry and Labor in Germany, 1914-1918*. Princeton, NJ 1966, S. 149-249.

⁵⁹ Reichsgesetzblatt 1916, S. 1329-1331.

⁶⁰ BayHStA-NB, MInn 66272, v. Hellingrath an die Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des königlichen Hauses und das Äußern, 25.1.1917. Als Teilösung versuchte v. Hellingrath im März 1918 – vermutlich vergebens – als einer der bayerischeren Bevollmächtigter im Bundesrat einen zusätzlichen Artikel dem „Schutzhaftgesetz“ hinzuzufügen, wonach „Für die dem Reichsmilitärgericht in diesem Gesetze zugewiesenen Entscheidungen [...] der bayerische Senat beim Reichsmilitärgericht zuständig ist, wenn die Entscheidung eine von einem bayerischen Militärbefehlshaber getroffene Anordnung zum Gegenstande hat“ – siehe ebd., Antrag Bayerns an die Bundesratsausschüsse X., VI, I. und II., 6.3.1918.

⁶¹ Dittmann, *Drei Reden*, S. 66-68.

⁶² Francis L. Carsten, *War against War: British and German Radical Movements in the First World War*, London 1982, S. 135.

meisten Fällen zogen es das Militär allerdings vor, gerichtliche Prozesse zu vermeiden. Schutzhaft und ihre absichtliche Vermischung mit der polizeilichen Untersuchungshaft wurden von den Behörden bevorzugt, wenn es der Unterdrückung von Streiks und Jugendprotesten diente.⁶³

Das „Moral Policing“ der Heimatfront spielte auch weiterhin eine zentrale Rolle in der Handhabung des Belagerungszustandes. So berichtete Obermilitärbefehlshaber von Stein im April 1917 an die Reichsregierung:

„Die erhebliche Gefahr, die das Überhandnehmen von Bettlern, Arbeitsscheuen und Landstreichern während der Dauer des Krieges für die öffentliche Sicherheit bietet, hat die Militärbefehlshaber veranlasst, die Schutzhaft über diese Personen zu verhängen.“⁶⁴

Auf Grund der hohen Kosten der Inhaftierung für das Reich und der Möglichkeit eventueller Entschädigungen sei dies jedoch problematisch. Von Stein verfügte daher:

„[...] daß die Anwendung der Schutzhaft auf Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue und Dirnen aus politischen Gründen unerwünscht und die Unschädlichmachung dieser Personen durch Anwendung der allgemeinen Strafvorschriften anzustreben sei.“⁶⁵

Der Duktus dieses und ähnlicher Berichte macht deutlich, dass die Schutzhaft – trotz der Sorge um mögliche Entschädigungsansprüche – nun vor allem als Mittel gesehen wurde, unerwünschte Personengruppen aus der Bevölkerung zu entfernen. Dabei war nicht vorrangig von Bedeutung, was vermeintlich „Arbeitsscheue“ oder „Großstadtgesindel“ tatsächlich taten, sondern dass ihre schlichte Anwesenheit an der Heimatfront angeblich negative Auswirkungen auf die Moral der Heimatfront hatte. Die öffentliche Sicherheit wurde hier nicht durch konkrete Bedrohungspotenziale gefährdet, wie dies beispielsweise bei Rädelsführern von Streiks der Fall war. Stattdessen wurde die Anwesenheit bestimmter Personen als sichtbares Zeichen gedeutet, dass die propagierte Einheit der „kämpfenden Heimat“ zunehmend nicht mehr der Realität entsprach. Das Entfernen dieser Personengruppen aus der Öffentlichkeit war daher auch ein Versuch, die Fiktion der „Kriegsvolksgemeinschaft“ aufrechtzuerhalten. Die Diskussion über die „Unschädlichmachung“ dieser Personengruppen zeigt ebenfalls, in welchem umfangreichen Ausmaß die Schutzhaft auch nach dem Schutzhaftgesetz vom Dezember 1916 weiterhin genutzt wurde. Allerdings scheinen die Bestimmungen des Gesetzes – insbesondere die Möglichkeit von Entschädigungen und der nun mögliche Rekurs auf die ordentlichen Gerichte – dazu geführt zu haben, dass die Militärbefehlshaber die Schutzhaft nun zu vermeiden suchten und stattdessen auf das Instrumentarium des Polizeirechts zurückgriffen. Der Rückgriff auf andere rechtliche Grundlagen (Polizeirecht anstelle des Belagerungszustandes) änderte jedoch wenig an der Tatsache, dass die Militärbefehlshaber in erster Linie an der Entfernung unliebsamer Personen aus der Öffentlichkeit interessiert waren. Rechtliche Bestimmungen wurden entsprechend der jeweiligen Notwendigkeiten für den Schutz der öffentlichen Sicherheit ausgelegt. Hier wird deutlich, dass die Praxis des Ausnahmezustandes wenn nötig auch außerhalb des rechtlichen Rahmens des Belagerungszustandes fast nahtlos fortgesetzt wurde. Damit glich sich die Situation im Reich in gewissem Maße derjenigen in Bayern an, wo die Behörden bereits seit Kriegsbeginn

⁶³ Ebd., S. 80.

⁶⁴ BArch, R 3001/6663, Bl. 108 f., Rundschreiben des Obermilitärbefehlshabers bezüglich der Verhängung der Schutzhaft über Landstreicher, 11.4.1917.

⁶⁵ Ebd.

andere Wege für die außergerichtliche Inhaftierung von unliebsamen Personen finden mussten. Zweck, Handhabung und intendierte Wirkung der Inhaftierung unter dem Polizeirecht unterschied sich in dieser Phase des Krieges kaum noch von der eigentlichen Schutzhaft.

Der Vergleich mit der Praxis im Königreich Bayern belegt diesen Punkt. Da hier keine Schutzhaft existierte, mussten die Behörden auf andere juristische Konstrukte wie die Polizeihaft zurückgreifen. Im gesamten Reich konnte die Polizei, wenn es die „Züchtigung“ oder vorläufige Inhaftierung von bestimmten Personen erforderte, von den Artikeln 361 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches sowie von lokalen Verordnungen Gebrauch machen.⁶⁶ Nach Artikel 361 konnte unter anderem in Haft genommen werden, „wer als Landstreicher umherzieht“; „wer bettelt“; oder „wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt“.⁶⁷ Nach Artikel 362 könnte „bei der Verurteilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden“.⁶⁸ Arbeitshäuser und Arbeitskolonien galten allerdings nicht als Straf- sondern als „Polizeianstalten“ zur Aufrechterhaltung von „Sicherheit und Ordnung“.⁶⁹ Die polizeiliche Haftordnung in Bayern erlaubte darüber hinaus die „Festnahme von taubstummen, blöden und irrsinnigen Personen von unbekannter Heimat“ als präventive Maßnahme.⁷⁰ Der Freiheitsentzug durch Einweisung in ein Arbeitshaus wurde hier ebenfalls als „Besserungsmaßnahme“ im Rahmen der staatlichen Wohlfahrtspflege verstanden.⁷¹

Während des Krieges wurden politische Gefangene, die nicht strafrechtlich verurteilt werden konnten, solange wie möglich in polizeilicher Untersuchungshaft gehalten. In einigen Fällen führte dies jedoch zu unerwünschten Freilassungen, wenn dies von Richtern angeordnet wurde. Wie im restlichen Deutschen Reich wollten die bayerischen Justizbehörden Gerichtsprozesse für politische Delikte soweit wie möglich vermeiden, besonders nach dem großen Streik vom Januar 1918. Die wichtigsten Anführer des Januarstreiks in München, unter anderem Kurt Eisner und seine engsten Berater aus der USPD und den Gewerkschaften, blieben daher bis Oktober beziehungsweise November 1918 unter Vorwurf des Landesverrates – zum größten Teil ohne Kontakt mit der Außenwelt – in Untersuchungshaft.⁷² Praktisch bedeutete dies eine ähnliche Behandlung wie unter der Schutzhaft, wengleich sie im juristischen Sinne keine Anwendung fand. Die Anordnung und Überprüfung der Untersuchungshaft blieb allerdings im Verantwortungsbereich des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und nicht der

⁶⁶ Joseph Schiller, Die Polizeihaft in Bayern, Kallmünz 1931.

⁶⁷ RStGB § 361.

⁶⁸ RStGB § 362. Zu §§ 361 und 362 siehe auch Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 34 f.; und Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 49 f.

⁶⁹ Annette Eberle, Die Arbeiterkolonie Herzogsägmühle: Beiträge zur Geschichte der bayerischen Obdachlosenhilfe, Peiting 1994, S. 132.

⁷⁰ BayHStA-NB, MIIn 66272, Bayerisches Staatsministerium des Innern an das Bayerische Kriegsministerium und das Staatsministerium der Justiz, 21.7.1915.

⁷¹ Schiller, Die Polizeihaft, S. 38-41. Vgl. Kolling, Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“.

⁷² Bernhard Grau, Kurt Eisner, 1867-1919: Eine Biographie, München 2001, S. 343 f.

stellvertretenden Generalkommandos, wie dies bei der Schutzhaft im Rest des Reiches der Fall war.

Im Zuge des Zusammenbruchs des Kaiserreichs wurden die meisten politischen Häftlinge im Oktober 1918 aus der Untersuchungs- und Schutzhaft entlassen. Darunter befanden sich auch die radikalen Sozialisten Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht, Wilhelm Dittmann und Kurt Eisner.⁷³ Von der Reichsregierung war dies als Zugeständnis und Zeichen des guten Willens an die (M)SPD gedacht, die nun zunehmend zur zentralen politischen Kraft avancierte. Im Zuge der Novemberrevolution, am 12. November 1918, hob der neukonstituierte Rat der Volksbeauftragten schließlich den Belagerungszustand im Reich auf – jedoch wiederum mit der Ausnahme Bayerns.⁷⁴ Mit dem Ende des Belagerungszustandes wurden auch die letzten Schutzhäftlinge aus den Gefängnissen entlassen.

IV. Schutzhaft in Preußen nach dem November 1918

Unmittelbar nach der Novemberrevolution verzichtete der Rat der Volksbeauftragten zunächst auf die weitere Anwendung des Ausnahmezustandes. So erfolgte beispielsweise die Niederschlagung des Januaraufstandes von 1919 in Berlin ohne formal-juristische Deckung durch den Belagerungszustand und ohne das Instrument der Schutzhaft. Der anfängliche Verzicht auf den Ausnahmezustand hatte vor allem zwei Gründe: So gab es innerhalb des Rates der Volksbeauftragten und von Seiten der Arbeiter- und Soldatenräte erheblichen politischen Widerstand gegen die erneute Anwendung des Belagerungszustandes. Besonders für die Vertreter der USPD besaß er einen herausgehobenen symbolischen Stellenwert als *das* Repressionsinstrument des alten Regimes. Der Verzicht auf die Verhängung des Belagerungszustandes im Januar 1919 sollte daher auch den Bruch mit der alten Ordnung verdeutlichen. Andererseits bestand aber auch Unklarheit darüber, inwiefern die alte Reichsverfassung, und damit der Artikel 68, überhaupt noch Gültigkeit besaß. Vertreter der Arbeiter- und Soldatenräte und der USPD argumentierten, dass mit dem Erfolg der Revolution im November 1918 auch die alte Verfassung beseitigt worden war. Dabei ging es im Kern um die Frage, ob das juristische Konzept des Belagerungszustandes nach der Novemberrevolution noch anwendbar war. Der Rat der Volksbeauftragten bewegte sich nach dem 9. November 1918 zunächst gewissermaßen in einem verfassungsrechtlichen „Niemandland“. Dieser Zustand wurde erst mit dem „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ vom 10. Februar 1919 beendet. Der Architekt des Gesetzes, der liberale Staatssekretär im Reichsamt des Inneren, Hugo Preuß, zielte bewusst auf eine Stärkung der Exekutive ab – oder der Interpretation Anthony McElligotts folgend, auf die Etablierung einer „dictatorship within the bounds of the constitution“.⁷⁵ Dies schloss die stille Wiedereinführung des Ausnahmezustandes mit ein. Artikel 6 des Gesetzes übertrug dem Reichspräsidenten umfangreiche Exekutivvollmachten, die denen des abgedankten Kaisers sehr ähnlich waren. Das Reichsjustizamt interpretierte den Artikel schließlich

⁷³ Carsten, *War against War*, S. 212.

⁷⁴ Achim Kurz, *Demokratische Diktatur? Auslegung und Handhabung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung 1919-25*, Berlin 1992, S. 40; Geyer, *Grenzüberschreitungen*, S. 360.

⁷⁵ Anthony McElligott, *Rethinking the Weimar Republic: Authority and Authoritarianism, 1916-1936*, London 2014, S. 181-188.

dahingehend, dass der Reichspräsident nun auch befugt sei, den Belagerungszustand zu verhängen, was er in der Tat allein 1919 über fünfzigmal tat.⁷⁶ In einem Schreiben des sozialdemokratischen Reichsministers der Justiz, Otto Landsberg, an Reichsministerpräsidenten Philipp Scheidemann vom 5. Mai 1919 wurde diese Rechtsauffassung der Regierung wie folgt dargelegt:

„Der Artikel 68 ist durch die Revolution nicht beseitigt worden. Durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk vom 12. November 1918 ist nur der bisher während des Krieges bestehende Belagerungszustand aufgehoben worden. Dagegen ist die Möglichkeit, den Belagerungszustand von neuem zu verhängen, unberührt geblieben. Denn die Revolution hat die Vorschriften der bisherigen Reichsverfassung nur insoweit außer Wirkung gesetzt, als sie mit den durch die Revolution geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr vereinbar waren.“⁷⁷

Während die MSPD zuvor den Bruch mit der alten Ordnung betont hatte, sah sie sich nun genötigt, die verfassungsrechtlichen Kontinuität mit dem Kaiserreich zu unterstreichen.⁷⁸ Der Rückgriff auf das Instrument des Ausnahmezustandes ging vor allem das Verlangen des Militärs nach einer klaren Rechtsgrundlage für die Bekämpfung revolutionärer Unruhen zurück. Francis Carsten argumentiert überzeugend, dass es sich hierbei um eine „dictatorship [...] established by legal means“ handelte, um die Autorität des Reichs im Falle einer Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit“ jenseits der Formalitäten des Rechtsstaats aufrechtzuerhalten.⁷⁹ Insbesondere erlaubte sie es der provisorischen Reichsregierung, „erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht“ gegen revolutionäre Landesregierungen in den Bundesstaaten vorzugehen.⁸⁰ Die Sicherheitsinteressen des Staates und die Angst vor einem möglichen spartakistischen Umsturz ließen die anfängliche revolutionäre Rhetorik des Rates der Volksbeauftragten schnell in den Hintergrund treten. Die Märzkämpfe von 1919 waren von besonderer Bedeutung für diese Entwicklung. Am 3. März 1919 brachen in Berlin revolutionäre Unruhen aus, die sich bald auf andere Teile des Reiches ausdehnten. Am gleichen Tag wurde von der preußischen Staatsregierung in Abstimmung mit der Reichsregierung der verschärfte Belagerungszustand verhängt. Nach dem Zusammenbruch des viertägigen Berliner Generalstreikes am 7. März kam es zu Kämpfen zwischen aufständischen Arbeitern und der Reichswehr, die von paramilitärischen Freikorps unterstützt wurde.⁸¹ Unter dem Belagerungszustand war es Polizei, Militär und Freikorps möglich, verdächtige Personen in Schutzhaft zu nehmen. Außerdem erlaubte der Schießbefehl des Reichswehrministers Gustav Noske, der vom 9. bis 16. März 1919 gültig war, die standrechtliche Hinrichtung von vermeintlich an Kampfhandlungen beteiligten Zivilisten. Wer bewaffnet aufgegriffen wurde, konnte von den Regierungstruppen auf der Stelle erschossen werden. Noskes Schießbefehl sowie die Inanspruchnahme des Belagerungszustandes

⁷⁶ Geyer, Grenzüberschreitungen, S. 360.

⁷⁷ BArch, R 43-I/2698, Bl. 22, Schreiben Otto Landsbergs an Philipp Scheidemann, 5.5.1919.

⁷⁸ Vgl. Sigrid Vestring, Die Mehrheitssozialdemokratie und die Entstehung der Reichsverfassung von Weimar, 1918/1919, Münster 1987.

⁷⁹ Vgl. F. L. Carsten, The Reichswehr and Politics, 1918-1933, Oxford 1966, S. 187.

⁸⁰ Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, R 001, Nr. 7622, Bl. 134-135, Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung, Berlin, 5. Oktober 1919 [Abschrift].

⁸¹ Vgl. Marie-Luise Ehls, Protest und Propaganda: Demonstrationen in Berlin zur Zeit der Weimarer Republik. Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin Bd. 92, Berlin 1997, S. 27-32.

genossen breite Unterstützung der bürgerlichen und mehrheitssozialdemokratischen Presse. Politisch fand das Vorgehen der Reichsregierung – mit Ausnahme der USPD-Abgeordneten – ebenfalls die Zustimmung der großen Mehrheit der Mitglieder der im Januar 1919 gewählten verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.⁸²

Ende März 1919 veröffentlichte der avantgardistische Schriftsteller Wieland Herzfelde einen Augenzeugenbericht seiner Schutzhaft während der Berliner Märzkämpfe. Herzfelde wurde gemeinsam mit gefangenen Aufständischen und willkürlich aufgegriffenen Ausländern zunächst von der Kriminalpolizei verhaftet und bald darauf in ein wildes Gefängnis eines Freikorps überstellt, das sich in einem Grand Hotel im Berliner Stadtzentrum befand. Dort wurden die Gefangenen durch Offiziere verhört und verprügelt. Wenig später wurden Herzfelde und andere Schutzhäftlinge in das überfüllte Gefängnis in der Lehrter Straße überstellt, wo sie mehrere Tage festgehalten und wiederholt misshandelt wurden. Die Kooperation zwischen der Berliner Polizei, Freikorps und regulären Truppen konnte sich dabei auf bereits während des Krieges etablierte Mechanismen stützen.⁸³ Insbesondere seitens der Freikorpsführer und Reichswehroffiziere kam es hier zu massiven Misshandlungen von Schutzhäftlingen. So beschreibt Herzfelde Scheinhinrichtungen, Schlafentzug und Prügelorgien, die in einzelnen Fällen bis hin zur Tötung von Gefangenen reichten. Einerseits scheint es hier zu kalkulierter Gewaltanwendung und Folter im Rahmen von Verhören gekommen zu sein. Andererseits wurden vor allem gefangengenommene Ausländer zu Opfern sadistischer Prügelorgien, die durch exzessiven Alkoholkonsum der Wachen befeuert wurden.⁸⁴

Schutzhäftlinge wurden hier zumindest zeitweise als juristische „Unpersonen“ behandelt, denen keinerlei rechtlicher Schutz oder humane Behandlung zustand. Die Brutalität, mit der sie nun oft behandelt wurden, stellte dabei eine neue Dimension der Gewalt dar, die in vergleichbarer Form während des Krieges nicht präsent war. Eine Reihe von Faktoren hilft, diese Brutalisierung zu erklären. So senkte die Darstellung der Schutzhäftlinge in Presse und in öffentlichen Verlautbarungen als vermeintlich hinterlistige Meuchelmörder, Revolutionäre und „Verräter“ die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung.⁸⁵ Die Einrichtung von wilden Gefängnissen und die Übernahme von regulären Haftanstalten durch Freikorps und das Militär schufen darüber hinaus neue „Gewalträume“, in denen die ohnehin geschwächten Rechtsnormen in der Behandlung von Gefangenen kaum noch zur Anwendung kamen.⁸⁶

Die Kombination von juristisch-diskursivem Ausnahmezustand und der gleichzeitigen Schaffung von „Räumen der Gewalt“ begünstigten die wachsende Brutalität im Umgang mit Schutzhaftgefangenen. Wie viele Personen während der Berliner Märzkämpfe in Schutzhaft genommen wurden ist weitestgehend unklar. Verhaftungen wurden in der Regel ohne

⁸² Zu den „Märzkämpfen“ in Berlin, dem Schießbefehl vom 9. März 1919 und der Rolle Noskes und Pabsts, vgl. Jones, *Founding Weimar*, S. 251-285; und Gumbel, *Vier Jahre*, S. 15-17.

⁸³ Herzfelde, *Schutzhaft*.

⁸⁴ Vgl. Gumbel, *Vier Jahre*, S. 18-19.

⁸⁵ Siehe hierzu Jones, *Founding Weimar*.

⁸⁶ Zum Begriff des „Gewaltraumes“, vgl. Felix Schnell, *Semantische Verarmung der Kommunikation: Die Leere des Gewaltraums*, in: Ulrike Jureit (Hrsg.), *Umkämpfte Räume: Raumbilder, Ordnungswille und Gewaltmobilisierung*, Göttingen 2016, S. 29-49.

entsprechende Schutzhaftbefehle durchgeführt und weder Freikorps noch Polizei oder Reichswehr führten Häftlingslisten. In der Literatur ist zwar die Zahl von 1.200 Toten im Bezirk Lichtenberg während der Märzkämpfe akzeptiert, jedoch finden sich bezüglich der Zahl der Schutzhäftlinge entweder keine oder nur sehr vage Angaben.⁸⁷ Selbst die Reichsregierung war unmittelbar nach solchen Kampfhandlungen – wie im März 1919 in Berlin oder ein Jahr später nach den Ruhrkämpfen im März-April 1920 – weitgehend im Dunkeln bezüglich der großen Zahl der Gefangenen. So wurden Schutzhäftlinge während der Kämpfe mit der sogenannten „Roten Ruhrarmee“ erneut in „wildem“ Gefängnissen oder Internierungslagern, wie dem Sennelager bei Paderborn, interniert. In anderen Fällen wurden sie jedoch in ordentliche Strafgefängnisse unter ziviler Kontrolle in anderen Teilen des Reiches überstellt, die außerhalb der im Ausnahmezustand stehenden „gefährdeten Gebiete“ lagen. Zudem existiert weder auf Landes- noch auf Reichsebene ein zentrales Häftlingsregister. Dies führte dazu, dass viele Personen als Schutzgefangene gehalten wurden, ohne dass dies den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden und Reichskommissaren bekannt gewesen wäre.⁸⁸

Die Lage änderte sich erst nachdem Reichspräsident Ebert am 11. April 1920 eine Notverordnung erließ, die verfügte, dass die „politische Verantwortung“ für Schutzhaftmaßnahmen von jetzt an „bei den Zivilbehörden verbleibt“, also beim Reichsminister des Innern und den von ihm ernannten Reichskommissaren. Die Heranziehung des Militärs war seitdem nur zulässig, „wenn dies zur Unterstützung der Polizei-Organen notwendig“ war.⁸⁹ Eine wichtige Voraussetzung für diesen zaghaften Kurswechsel war die Entlassung Noskes als Reichswehrminister am 22. März 1920. An seine Stelle trat Otto Gessler von der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP), der einen deutlich zurückhaltenderen Kurs in Bezug auf den Ausnahmezustand verfolgte. In einer am 6. April 1920 im Reichskanzlerhaus stattfindenden „Chefbesprechung“ wurde schließlich entschieden, dass bei zukünftigen Notstandserklärungen unter Artikel 48 RV der „Uebergang der gesamten vollziehenden Gewalt auf das Militär nicht [mehr] stattfinde[n]“ sollte. Stattdessen konnten die zuständigen Reichskommissare jetzt bei Bedarf „oertliche Hilfeleistungen“ von den jeweiligen Wehrkreiskommandos ersuchen.⁹⁰ In Extremfällen, in denen „grössere militärische Aktionen“ nicht mehr zu vermeiden waren, wie es beispielsweise im Herbst 1923 der Fall war, „soll eine besondere Entschliessung des Reichspräsidenten entweder durch den Regierungskommissar über den Reichsminister des Innern, oder durch die angängige militärische Stelle über den Reichswehrminister eingeholt werden“.⁹¹ Darüber hinaus verfügte eine weitere Verordnung Eberts, dass Schutzhaftensachen nun nicht mehr vom Reichsmilitärgericht sondern von einem zivilen, mit sieben Richtern besetzten, Ausschuss entschieden werden sollten.⁹²

⁸⁷ Jones, *Founding Weimar*, S. 257.

⁸⁸ Geyer, *Grenzüberschreitungen*, S. 363.

⁸⁹ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, R 001, Nr. 5387, Bl. 73, Aufzeichnung über die Chefbesprechung am 6. April 1920 im Reichskanzlerhaus.

⁹⁰ Ebd., Bl. 72, Verordnung des Reichspräsidenten des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung betreffend die Wiederstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Massnahmen, Berlin, 11. April 1920.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd., Nr. 5395, Bl. 14-15, § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten, 5. Mai 1920.

Die hier beschriebenen Änderungen in der staatlichen Praxis und in den rechtlichen Rahmenbedingungen können als eine teilweise „Entmilitarisierung“ des Ausnahmezustandes gesehen werden. Sie stellten jedoch keinesfalls eine Abschaffung der Schutzhaft dar. Diese blieb weiterhin fester Bestandteil des staatlichen Instrumentariums zur Bekämpfung der vermeintlichen linksradikalen Revolutionsgefahr. Das Festhalten am Ausnahmezustand entsprach hierbei voll und ganz der Selbstwahrnehmung der MSPD als neuer Hüterin der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“.⁹³ Die aus den neuen Regelungen für den Ausnahmezustand resultierende Machtkonzentration der Exekutive wurde nicht als Gefahr gesehen, schließlich ging man davon aus, dass auch in der Zukunft ein engagierter Republikaner das Amt des Reichspräsidenten bekleiden würde. Der sozialdemokratische preußische Innenminister Wolfgang Heine, bisher ein bekannter Kritiker des preußischen Belagerungszustandes, hielt in einer Rede in der verfassungsgebenden Landesversammlung am 16. Dezember 1919 fest:

„Wir können nicht ganz ohne Ausnahmebefugnisse auskommen, wir werden sie brauchen: es fragt sich nur, welches der praktischste Weg ist. Wir glauben, daß der Artikel 48 der Reichsverfassung in der Form, die er unter unserer Mitarbeit bekommen hat, dem Reichspräsidenten viel wirksamere Maßregeln an die Hand gibt als das preußische Gesetz über den Belagerungszustand.“⁹⁴

Trotz der versuchten „Entmilitarisierung“ des Ausnahmezustandes bestand der Chef der Heeresleitung, Hans von Seeckt, weiterhin darauf, dass bei einer Übertragung der Notstandsvollmachten an die Zivilbehörden „die Befehlsverhältnisse in der Reichswehr unberührt bleiben“ müssten.⁹⁵ Es sei selbstverständlich, „daß die Militärbehörden der Befehlsbefugnis des Regierungskommissars nicht unterstellt sind, daß sie damit also der vollziehenden Gewalt gewissermaßen extraterritorial gegenüberstehen“. Dem Reichsminister des Innern Erich Koch-Weser (DDP) gegenüber forderte er im April 1920:

„[...] die Regierung der Länder darauf aufmerksam machen zu wollen, daß sie nicht befugt sind, etwa auf Grund des Artikels 48 Abs. 4 der Reichsverfassung Maßnahmen anzuordnen, die in die inneren Befehlsbefugnisse der Reichswehr eingreifen.“⁹⁶

Dies beinhaltete auch die Tatsache, dass kein im aktiven Dienst der Reichswehr stehender Offizier durch die Zivilbehörden in Schutzhaft genommen werden durfte – zumindest nicht ohne das Einverständnis der Heeresleitung. Dies war angesichts des nur kurz zuvor gescheiterten Kapp-Putsches von besonderer Bedeutung. Trotz der fragwürdigen Republiktreue der Reichswehr war die MSPD bereit, diese Forderungen zu akzeptieren um den gemeinsamen Kampf gegen den „Spartakismus“ nicht zu gefährden. Die Übereinkunft zwischen Reichswehr und MSPD hatte direkte praktische Auswirkungen auf die Anwendung der Schutzhaft in Preussen. So ordnete der Befehlhabers des Wehrkreiskommandos VI in Münster kurz nach Eberts Notverordnung vom 11. April 1920 an, alle Mitglieder der MSPD die als Angehörige republikanischer Bürgerwehren und der Roten Ruhrarmee verhaftet worden waren, aus der Schutzhaft zu entlassen, „sofern nicht ihre Beteiligung an einem gemeinen Verbrechen festgestellt

⁹³ Vestring, Die Mehrheitssozialdemokratie, S. 4 und 10.

⁹⁴ Ebd., Nr. 6321, Bl. 22, Verfassungsgebende Preußische Landesversammlung, 100. Sitzung am 16. Dezember 1919.

⁹⁵ Ebd., Nr. 5387, Bl. 73, Aufzeichnung über die Chefbesprechung am 6. April 1920 im Reichskanzlerhaus.

⁹⁶ Ebd., Bl. 86, Seeckt an Koch-Weser (über Reichswehrminister Gessler), 20. April 1920 [Abschrift].

oder angenommen wird.“⁹⁷ Kommunisten und sonstige Schutzhäftlinge verblieben jedoch weiterhin in Haft.

Diese Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und MSPD wurde durch die Reichsverfassung und insbesondere durch „die Unbeschränktheit des Herrn Reichspräsidenten im Rahmen des Artikels 48“ untermauert. So konnte der Reichspräsident auch nach dem 11. April 1920 „verfassungsmäßige Grundrechte vorübergehend ausser Kraft setzen und erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten“.⁹⁸ Nach Meinung des neuen preußischen Innenministers Carl Severing, der zuvor als Reichs- und Staatskommissar im Ruhrgebiet für die Bekämpfung der „Roten Ruhrarmee“ verantwortlich war, stellte eine solche „Diktatur auf Zeit“ eine Notwendigkeit für den Schutz des Staates gegen den Spartakismus dar.⁹⁹ Die Macht des Reichspräsidenten endete jedoch, wenn sie gegen das Militär selbst richtete. Die teilweise Entmachtung der Reichswehr im Inneren, die vor allem eine Reaktion auf den Schock des Kapp-Putsches war, wurde so durch große Zugeständnisse an das Militär erkaufte. Die Reichswehr entzog sich weitestgehend der politischen Kontrolle durch Reichsregierung und Reichspräsidenten und konnte im Rahmen des noch immer mit großer Regelmäßigkeit verhängten Ausnahmezustandes weitestgehend autonom – wengleich nur noch im Auftrag der Zivilbehörden – agieren.

V. Schutzhaft in der „Ordnungszelle Bayern“

Eberts Notverordnung vom 11. April 1920 hatte zunächst nur in Preußen Gültigkeit. Explizit ausgeschlossen wurden „Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und [die] thüringischen Länder, der besetzte Teil der Rheinprovinz und [die] von anderen deutschen Ländern eingeschlossenen preussischen Gebiete“.¹⁰⁰ In diesen Teilen des Reiches hatte das „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ vom 10. Februar 1919 jedoch ebenfalls zu einer beträchtlichen Erweiterung der Praxis der Schutzhaft geführt. In Bayern konnte die vom MSPD-Politiker Johannes Hoffmann geleitete bürgerlich-parlamentarische Regierung die im „Gesetz über den Kriegszustand“ nicht suspendierten Grundrechte jetzt völlig außer Kraft setzen, wenn „die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem erheblichen Umfang gestört oder gefährdet war“.¹⁰¹ Besonders im Rahmen der militärischen Operationen des Reiches in Südbayern und nach dem blutigen Sturz des Münchner Räterepublik Anfang Mai 1919, machte die bayerische Regierung von den neuen Notstandsvollmachten umfangreichen Gebrauch.¹⁰² Ludwig Richter argumentiert in diesem

⁹⁷ Ebd., Bl. 75, Wehrkreiskommando VI, Münster, 16. April 1920.

⁹⁸ Ebd., Nr. 7622, Bl. 134-135, Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung, Berlin, 5. Oktober 1919 [Abschrift].

⁹⁹ Geyer, Grenzüberschreitungen, S. 368.

¹⁰⁰ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, R 001, Nr. 5387, Bl. 73, Verordnung des Reichspräsidenten des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung betreffend die Wiederstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Massnahmen, Berlin, 11. April 1920.

¹⁰¹ §67 des ‘Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt’, 10. Februar 1919, zit. nach Ludwig Richter, Die Vorgeschichte des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung, Der Staat, 37.1 (1998), pp. 1-26 (hier S. 25).

¹⁰² Jones, Founding Weimar, S. 292. Eine undatierte, vermutlich am 1.5.1919 erteilte Wiederholung des ursprünglichen Schießbefehls für Südbayern bzw. München, bezogen auf alle Aufständischen, die „den

Zusammenhang, dass das „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ und sein Nachfolger Artikel 48, Absatz 2 RV, in erster Linie den Reichspräsidenten dazu ermächtigte, bei jeder Bedrohung der „öffentliche[n] Sicherheit und Ordnung“ in jedem „deutschen Gliedstaate“ mit „Hilfe der bewaffneten Macht“ einzuschreiten. Dies beendete zwar die rechtliche Sonderstellung Bayerns im Reich, gleichzeitig hätten jedoch „die Staatenvertreter mit der Möglichkeit der Grundrechtssuspension wichtiges Terrain für den Föderalismus zurückgewonnen“.¹⁰³ Die Vereinheitlichung des Ausnahmezustandes führte zwar zur Verringerung der Autonomie der Länder, übertrug den Landesregierungen jedoch gleichzeitig auch mehr Machtbefugnisse. Für den „Freistaat Bayern“ war dies nach 1919 von besonderer Bedeutung, wie folgender Aktenvermerk eines Beamten des bayerischen Innenministeriums aus dem Juli 1922 verdeutlicht:

„Ein positiver Fehler des bayer. Kriegszustandsrechts war der Mangel einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die Verhängung der Schutzhaft. Eine mangelhafte, aber in der Zeit begründete Auffassung war es auch, daß sich die Ministerien etwas darauf zugutetaten, daß man in Bayern keine Schutzhaft kenne... Es war eben die rechtstaatliche Auffassung, die auf Grund der ganzen Entwicklung vor dem Kriege, namentlich infolge der strengen parlamentarischen Kontrolle, überall in Deutschland noch herrschte und manchen guten, neueren Gedanken, der im Grunde nichts anderes war als ein Rückgriff auf ältere Konstruktionen, nicht zur Welt kommen ließ. Der weitere Gang der Ereignisse in Bayern hat auch die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet und namentlich den Mut dazu gebracht.“¹⁰⁴

Dieser neue Ansatz war schon im Mai 1919 vom Staatsministerium für militärische Angelegenheiten in einer Reihe ausführlicher Anweisungen an die bayerischen Generalkommandos dargelegt worden. So betonte die Operationsabteilung des neuen Staatsministeriums, dass „die spartakistischen und bolschewistischen Aufstände [...] die Existenz des Freistaates Bayern“ bedrohten. Dies erfordere eine konsequente Verteidigung desselben, „nicht nur [durch] bewaffnetes Einschreiten, sondern auch [durch] die Ergreifung außerordentlicher Abwehrmaßnahmen“. Dies schloss insbesondere „die Verhängung der mil. Schutz- oder Sicherheitshaft“ ein.¹⁰⁵ Allerdings war bis zur Aufhebung des Kriegszustandes am 4. November 1919 das bayerische Kriegszustandsrecht immer noch von Bedeutung, da es sicherstellte, dass das Recht „zur Verhängung der mil[itärischen] Schutzhaft“, mit Zustimmung der Zivilstaatsministerien, in den Händen des Ministeriums für militärische Angelegenheiten blieb.¹⁰⁶

Die Aufhebung des Kriegszustandes in Bayern am 4. November 1919 bedeutete zwar eine Machtverschiebung zugunsten der zivilen Behörden, jedoch nicht das Ende der Schutzhaft. In einem an verschiedene militärische Stellen gerichtete Schreiben vom 11. November 1919 sorgte der Staatsminister des Innern Fritz Endres (MSPD) für eine Erweiterung der Praxis der Schutzhaft:

Regierungsgruppen mit den Waffen in der Hand“ gegenübertraten, befindet sich in BayHStA-KA, Freikorps Höhere Stäbe 44.

¹⁰³ Richter, Die Vorgeschichte, S. 24.

¹⁰⁴ Aktenvermerk, 29.7.1922. Zit. nach Franz J. Bauer (Hrsg.), Die Regierung Eisner 1918/19. Ministerratsprotokolle und Dokumente, Düsseldorf, 1987, S. XVIII f., Anm. 27.

¹⁰⁵ BayHStA-KA, Generalkommando II. Armeekorps (WK) 1327, Ministerium für mil. Angelegenheiten, Operationsabteilung, an das Generalkommando des II. bayerischen Armeekorps, 10.5.1919.

¹⁰⁶ Ebd.

„Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Gesamtstaatsministeriums vom 4.11.1919... [über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48/I der Reichsverfassung] ersuche ich, die über Schutzhaft, Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisungen angefallenen Einzelakten, soweit sie nicht schon gegenstandslos geworden sind, umgehend den besonderen Beauftragten (Regierungspräsidenten, Polizeipräsident des rechtsrheinischen Bezirkes) zuzuleiten, in dem sich die in Betracht kommenden Personen aufhielten, als die fraglichen Maßnahmen über sie verhängt worden sind.“¹⁰⁷

Bis September 1921 war dieser „besondere Beauftragte“ der Polizeipräsident von München (vom Mai 1919 bis September 1921 war dies Ernst Pöhner – ein bekannter Rechtsextremist und später prominenter Teilnehmer am gescheiterten Hitler-Ludendorff Putsch im November 1923),¹⁰⁸ der Regierungspräsident von Oberbayern¹⁰⁹ und die Regierungspräsidenten in den anderen Regierungsbezirken Bayerns (die ebenfalls den Titel „Staatskommissare zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Ordnung“ erhielten).¹¹⁰ Ihr gemeinsames Ziel war es, Bayern als „Ordnungszelle“ und damit als Modell für die „Erneuerung staatlicher und moralischer Autorität“ im ganzen Reich nach dem „verwirrenden Chaos“ und der „Unzucht“ der Revolution von 1918/19 zu etablieren.¹¹¹ So erklärte der Ministerpräsident Gustav von Kahr in seiner Eigenschaft als Staatsminister des Innern in einem Schreiben an das Justizministerium im Mai 1921:

„Die Schutzhaft wird nicht aus Gründen rein örtlicher Sicherheit, sondern zum Schutze des Reichs und Staats verhängt; es wäre nicht einzusehen, warum ein Staatskommissar, wenn sich die Tatsachen, die die Verhängung der Schutzhaft als notwendig erscheinen lassen, in seinem Bezirk ergeben, nicht berechtigt sein soll einen Schutzhaftbefehl zu erlassen, auch wenn der Betroffene etwa aus seinem Bezirke geflohen ist. Das entspricht den Verhältnissen bei der Untersuchungshaft. Selbstverständlich ist, da die Verordnung vom 4.11.1919 nur für Bayern gilt, daß ein bayerischer Schutzhaftbefehl auch nur in Bayern vollzogen werden darf.“¹¹²

Wie im restlichen Reich ist die Zahl der Personen, die zwischen 1919 und 1921 in Schutzhaft genommen wurden, weder in den Akten des Kriegsministeriums, des Ministeriums für militärische Angelegenheiten oder in den Akten des Staatsministeriums des Innern eindeutig zu ermitteln. Vor allem in den ersten zwei Wochen nach dem Umsturz der Räterepublik in München am 2. Mai 1919 wurden mindestens 557 Häftlinge – eine weitaus größere Zahl als während der „Märzkämpfe“ in Berlin – standrechtlich erschossen. Wieviele der überlebenden Gefangenen schon in der zweiten Maihälfte wieder freigelassen wurden ist aus den Akten nicht festzustellen.

¹⁰⁷ BayHStA-KA, Stellvertretendes Generalkommando I. Armeekorps (WK) 2157, Staatsministerium des Innern an das Reichswehrgruppenkommando Nr. 4, die Abwicklungsstelle der Generalkommandos der I. II. und III. bayerischen Armeekorps. die Stadtkommandantur München [und] die Reichswehrbrigaden 23 und 24, 17.11.1919.

¹⁰⁸ Zu Pöhner, der zwischen November 1919 und September 1921 auch den Titel „Staatskommissar für München, Stadt und Land“ trug, siehe Walter Nickmann/Joachim Schröder, Revolution und „Ordnungszelle Bayern“, in: Joachim Schröder (Hrsg.), Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus, Essen 2013, S. 17-22.

¹⁰⁹ Ein Amt, das Gustav Ritter von Kahr zwischen 1917 und 1924 ohne Unterbrechung innehatte und festhielt, auch wenn er bayerischer Minister-Präsident und Staatsminister des Innern vom März 1920 bis September 1921 und Generalstaatskommissar vom September 1923 bis Februar 1924 war. Zu Kahr vgl. Albert Schwarz, Die Zeit von 1918 bis 1933. Zweiter Teil: Der vom Bürgertum geführte Freistaat in der Weimarer Republik (1918-1933), in Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV, Erster Teilband, S. 454-517 (hier S. 454-65).

¹¹⁰ Staatsministerium des Innern, 17.11.1919 (wie Anm. 107).

¹¹¹ Martin H. Geyer, Verkehrte Welt. Revolution, Inflation und Moderne. München 1914-1924, Göttingen 1998, S. 51, 112 u. 316 f. Vgl. Nickmann/Schröder, Revolution und „Ordnungszelle Bayern“, S. 20.

¹¹² BayHStA-NB, MIInn 66272, Staatsministerium des Innern an Staatsministerium der Justiz, 21.5.1921.

Immerhin waren Anfang Juni 1919 noch 1.800 Personen unter Verdacht von politischen Delikten in polizeilicher oder militärischer Schutzhaft.¹¹³ Auch in den folgenden Monaten gab es weiterhin zahlreiche Fälle von willkürlichen Haftbefehlen seitens der militärischen Behörden. So musste beispielsweise der Lehrer Karl Schmidt am 17. Juni 1919 im Namen zweier seiner Schüler das folgende Gesuch an das Landgericht I in München richten:

„Ende April gingen die Beiden auf Veranlassung der Frau Fragner nach Niederbayern, um gehamsterte Lebensmittel zum persönlichen Gebrauch nach München zu bringen. In der Nähe von Mühldorf fand zur fraglichen Zeit eine Versammlung statt, in welcher die Zustände, die die Rätebewegung in München heraufbeschworen hat, in den grellsten Farben geschildert wurden. In ihrem jugendlichen Impuls erklärten sie die Schilderungen für nicht richtig und traten so, ohne es zu wollen, als Verteidiger der Räterepublik auf. Zu ihrem Unglück begingen sie eine weitere Dummheit. Am anderen Morgen wurden sie verhaftet und da sie ihr Leben bedroht glaubten, wollten sie sich durch die Flucht retten. Sie wurden aber bald wieder gefangen. Gollong und Fragner befinden sich jetzt in Passau [...].“¹¹⁴

Darüber hinaus wurde bald deutlich, dass die Schutzhaftbefehle nicht nur gegen politisch Verdächtige, sondern auch gegen sogenannte „Asoziale“ erteilt wurden. Nach einem Bericht der Polizeidirektion München vom 19. August 1919 befanden sich 48 Personen in der bayerischen Hauptstadt in militärischer Schutzhaft – unter ihnen 28 Männer und 20 Frauen. Sechzehn Männer und dreizehn Frauen wurden kategorisiert als „politisch bedenkliche Persönlichkeiten“, „gefährliche Agitatoren“ oder als Personen die eine „Gefahr für öffentliche Sicherheit“ darstellten. Die restlichen Häftlinge wurden jedoch nur wegen „Zugehörigkeit zum Großstadtgesinde“ festgenommen – ein klarer Beleg dafür, dass die „Moral Policing“ Aspekte der Schutzhaft auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit auffindbar sind.¹¹⁵

In Würzburg wurde der USPD-Stadtrat Willy Schwer im Juli 1920 auf Befehl der Regierungspräsidenten für Unterfranken und Aschaffenburg wegen „Aufreizung zum Klassenhaß“ in Schutzhaft genommen. Der Regierende Bürgermeister von Würzburg reagierte kritisch, jedoch nicht, weil ihm die unbefristete Haft eines demokratisch gewählten Stadtrates problematisch erschien, sondern weil man der Begründung dieses Befehls in den lokalen Medien unzureichende Berücksichtigung gefunden hätte:

„Meines Erachtens gehört es auch zu den Aufgaben des Herrn Staatskommissars die öffentliche Meinung in dem Sinne zu beeinflussen, daß sie die im Interesse der Aufrechterhaltung der Staatsautorität getroffenen Entscheidungen als notwendig begründet anerkennt. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, daß in Zukunft in ähnlichen Fällen diejenige Presse, deren Spalten dem Herrn Staatskommissar offensteht, sofort und eingehend über die Gründe solcher außerordentlichen Maßnahmen informiert wird.“¹¹⁶

Das zunehmende staatliche Interesse am Verhältnis zwischen Schutzhaft und öffentlicher Meinung ist ein weiteres Anzeichen dafür, dass man nach dem Mai 1919 besonderes Augenmerk auf die Politisierung des Ausnahmezustandes legte. Dies stellte eine klare Abkehr von der Praxis

¹¹³ Thoß, Weißer Terror.

¹¹⁴ BayHStA-KA, Stellvertretendes Generalkommando I. Armeekorps (WK) 2157, Karl Schmidt an den Herrn I. Staatsanwalt Hahn beim Landgericht I, München, 17.6.1919.

¹¹⁵ BayHStA-NB, MIInn 66273, Polizeidirektion München an das Bayerische Staatsministerium des Innern, 21.8.1919.

¹¹⁶ Ebd., Der I. Bürgermeister der Stadt Würzburg an den Herrn Staatskommissar des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, 24.7.1920.

der Kriegsjahre dar, als die Militär- und Zivilbehörden in Bayern deutlich vor der öffentlichen Sichtbarkeit von Notstandsmaßnahmen zurückschreckten. Gleichzeitig versuchten politische Häftlinge ihrerseits mit spektakulären Aktionen wie Hungerstreiks, Öffentlichkeit und Parlament auf ihre Situation aufmerksam zu machen.¹¹⁷ Um der wachsenden öffentlichen Kritik entgegenzuwirken, überreichte das Staatsministerium der Justiz im Dezember 1921 eine Denkschrift an den bayerischen Landtag. So wurde argumentiert, dass man sich „[gegenüber] den gewalttätigen [politischen] Gefangenen“ in der Festungshaftanstalt Niederschönenfeld, unter ihnen die beiden prominenten Anführer der Münchner Räterevolution, Erich Mühsam und Ernst Toller, „in einem Notstand“ befinde und „alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt und zum Schutze der staatlichen Sicherheit notwendigen Maßnahmen“ in Anspruch nehmen müsse. Das Sicherheitsinteresse des Staates stelle hier das wichtigste Gut dar, auch wenn dies zu unerträglichen Zuständen wie den weit propagierten Hungerstreiks führe.¹¹⁸

VI. Diskurs und Praxis der Schutzhaft in der frühen Weimarer Republik

Auch außerhalb des Freistaates Bayerns änderten sich die Qualität und Quantität des Ausnahmezustandes erheblich. Bereits im April 1919 wurde der Belagerungszustand in den Freistaaten Braunschweig und Sachsen sowie der Hansestadt Bremen erklärt. Die sächsische Staatsregierung verhängte am 14. April 1919 den Belagerungszustand über Sachsen, der insgesamt fast ein Jahr bestehen blieb. Anlass hierfür war die Ermordung des sächsischen Kriegsministers Gustav Neuring durch Insassen des Dresdner Militärlazarets, die gegen geplante Kürzungen ihrer Renten protestierten. Die Reichsregierung bestätigte diesen regionalen Belagerungszustand mit mehreren Tagen Verspätung am 23. April 1919.¹¹⁹ Ebenfalls am 23. April 1919 wurde der Belagerungszustand über das Gebiet der Hansestadt Bremen durch die Reichsregierung verhängt, wo es nach der gewaltsamen Niederschlagung der Räterepublik zu einem Generalstreik gekommen war.¹²⁰ Insgesamt zeigt sich hier deutlich, wie früh und bereitwillig die Reichs- und Landesregierungen auf das Instrumentarium des Ausnahmezustandes zugegriffen. Die Verhängung des Belagerungszustandes war jetzt weniger die *ultima ratio* zum Schutz der bedrohten Staatsordnung als vielmehr das erste Mittel der Wahl, um auf innere Unruhen zu reagieren. Die Handhabung der Schutzhaft des Belagerungszustandes im Freistaat Braunschweig war dabei beispielhaft für den Rest des Reiches. Am 9. April war es zu revolutionären Unruhen und einem Generalstreik in Braunschweig gekommen, die zum Ziel hatten, die erst kürzlich etablierte parlamentarische Regierung durch Arbeiter- und Soldatenräte zu ersetzen. Die Reichsregierung sah sich daraufhin gezwungen, am 13. April 1919 den Belagerungszustand über Braunschweig zu verhängen und dem Freikorps des Generals Maercker den Einmarsch zu befehlen. Innerhalb weniger Tage übernahm das Freikorps die Kontrolle über den Freistaat.¹²¹ Wie während der Berliner März kämpfe wurde das Instrument der Schutzhaft

¹¹⁷ Maximilian Buschmann, „Freiheit oder Hungertod“: Hungerstreiks als Protestform politischer Gefangener in der frühen Weimarer Republik, in: Werkstatt Geschichte, 80 (2019) S. 17-35.

¹¹⁸ Ebd., S. 22.

¹¹⁹ Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 89, S. 429.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Vgl. Eberhard Kolb, Die Arbeiterräte in der deutschen Innenpolitik 1918-1919, West-Berlin 1977, S.326 f.

auch in Braunschweig in großem Umfang angewandt, wenngleich ohne exzessive Gewaltanwendung seitens des Freikorps. So wurden die Anführer des Generalstreiks sowie zahlreiche Mitglieder der Führung der Braunschweiger Räterepublik um Sepp Oerter in Schutzhaft genommen. Hinzu kommt eine unklare Zahl an Aufständischen, die ebenfalls vom Militär verhaftet wurden. Auch hier können die Zahlen auf Grund der mangelhaften Dokumentation durch die Regierungstruppen nur geschätzt werden.

Die Handhabung des Ausnahmezustandes durch die Reichswehr war sowohl in Sachsen als auch in Braunschweig und Bremen in vielerlei Hinsicht chaotisch und willkürlich. Der preußische Justizminister Hugo am Zehnhoff (Zentrum) beschwerte sich im Oktober 1919 bei der Reichsregierung über die Haftbedingungen der Schutzhäftlinge. So sei bei Schutzhaftgefangenen im Gefängnis Werl in der preußischen Provinz Westfalen „in keinem Fall eine Abschrift des Schutzhaftbefehls vorhanden“.¹²² Viele Schutzhaftgefangene hätten keinen Zugang zu rechtlichem Beistand, und in vielen Fällen sei Schutzhaft als Ersatz für Untersuchungs- oder Strafhaft angeordnet worden, jedoch ohne dass die Betroffenen darüber aufgeklärt wurden.¹²³ Am Zehnhoff betonte außerdem:

„[...] Falls es zutreffend sein sollte, daß Personen wegen einer Straftat zunächst gerichtlich bestraft werden und dann nach Verbüßung der Strafe wegen derselben Tat oder wegen der aus ihr ersichtlichen Gesinnung in Schutzhaft genommen werden, so halte ich dies für rechtlich unzulässig und politisch unklug. [...] Die Durchführung der Schutzhaft nach der Strafverbüßung wirkt als eine doppelte Bestrafung derselben Tat. Dies ist m. E. weder nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen noch nach dem Schutzhaftgesetz zulässig.“¹²⁴

Diese Kritik des Zentrumpolitikers am Zehnhoff ist bemerkenswert, berief er sich doch auf Argumente, die noch während des Ersten Weltkriegs seitens der SPD gegen die Schutzhaft ins Feld geführt worden waren. Für am Zehnhoff war aber auch deutlich, dass die Schutzhaft in der unmittelbaren Nachkriegszeit weit umfangreicher eingesetzt wurde als es während des Kaiserreichs und des Ersten Weltkriegs der Fall gewesen war – diesmal mit aktiver Unterstützung führender MSPD-Politiker. Allein in den Wochen nach der Niederschlagung des Ruhraufstandes im März und April 1920 wurden über 2.400 Personen in Untersuchungs- und Schutzhaft genommen. Hinzu kam eine unklare Zahl von „Kriegsgefangenen“, die von der Reichswehr im Zuge von Kampfhandlungen gefangen genommen worden waren.¹²⁵ Im Sennelager allein befanden sich nach Angaben der USPD-Zeitung *Volksstimme für Westfalen und Lippe* Anfang Mai 1920 ungefähr 622 Schutz- und Untersuchungshäftlinge. Aus dem Kreis Recklinghausen wurde von 77 USPD-Mitgliedern berichtet, die beim Einmarsch der Regierungstruppen verhaftet worden waren. Über deren Verbleib berichtete das Blatt: „11 erschossen, 2 gefallen, 1 gestorben, 1 verwundet, 5 Verurteilte, 6 Untersuchungshaft, 14 Schutzhaft, 4 Vermißte, 33 Flüchtlinge“.¹²⁶

¹²² BArch, R3001/6664, Bl. 148f., Schreiben am Zehnhoff an das Reichsamt des Innern, 25.10.1919.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Ebd., R43-I/ 2718, Bl. 66: vgl. Lucas, Ausnahmezustand (I), S. 174; Geyer, Grenzüberschreitungen, S. 363.

¹²⁶ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, K 001, Nr. 5351, Bl. 121, *Volksstimme für Westfalen und Lippe*, 7. Mai 1920. Nach Rainer Pöppinghege, *Republik im Bürgerkrieg. Kapp-Putsch und Gegenbewegung an Ruhr und Lippe 1919/20*, Münster 2019, S. 103 f., wurden insgesamt 1.200 vermeintliche „Rotgardisten“ in Sennelager interniert,

Mit großer Wahrscheinlichkeit überstieg die Zahl der Schutzhäftlinge bereits 1919 die Zahl der Internierten während des Krieges. So klagte die USPD-Zeitung *Die Freiheit* schon am 12. Juni 1919 über die „Schande der Schutzhaft“. Auch USPD-Abgeordnete beklagten in der Weimarer Nationalversammlung wiederholt die „Schutthaftschande“.¹²⁷ Liberale und konservative Blätter, wie die *Frankfurter Zeitung* und *Der Tag*, stellten ebenfalls die Frage, ob es zulässig und ratsam war, die Instrumente der militärischen Justiz und der Schutzhaft in Friedenszeiten zu normalisieren, indem man ihre Anwendung fortsetzte und sogar ausweitete. Berichten in der *Freiheit* zufolge konnten Jungen im Alter von 15 Jahren oder willkürlich verhaftete friedliche Demonstranten monatelang in Schutzhaft gehalten werden.¹²⁸

Die Intensivierung des Ausnahmezustandes unmittelbar nach dem Krieg lässt sich anhand mehrerer Faktoren erklären. So war die Nachkriegszeit von einer deutlich gesteigerten Gewaltbereitschaft auf allen Seiten gekennzeichnet. Dies spiegelte sich nicht zuletzt auch in der Handhabung der Schutzhaft und der Behandlung der Häftlinge wider. Der Rückgriff der Reichsregierung auf den rechtlichen Rahmen des Belagerungszustandes nach dem März 1919 kann allerdings auch als Versuch gewertet werden, den de facto Ausnahmezustand rechtlich zu regulieren und zu sanktionieren. Die Eskalationsdynamik der Nachkriegszeit wurde aber auch durch andere Entwicklungen begünstigt. So war das Militär während des Krieges vor allem darauf bedacht, die MSPD im Reichstag nicht unnötig zu provozieren und sie von den radikalen Kriegsgegnern in der USPD fernzuhalten. Zumindest eine exzessive Gewaltanwendung wurde bis auf wenige Ausnahmen während der großen Streiks im April 1917 und im Januar 1918 aus Rücksicht auf die Sozialdemokraten daher eher vermieden. Dieser begrenzende Faktor fiel nach der Novemberrevolution weg. Die MSPD und insbesondere Politiker wie Gustav Noske gaben den Aktionen des Militärs und der kompromisslosen Handhabung des Ausnahmezustandes eine politische Legitimation, die während des Krieges undenkbar gewesen wäre.¹²⁹

Die brutale Niederschlagung der Münchener Räterepublik und des Ruhraufstandes von 1919-20 sind Beispiele dafür, wie anfängliche revolutionäre Gewalt als Rechtfertigung für exzessive Gewalt seitens der Regierungstruppen genutzt wurde.¹³⁰ Die Schutzhaft markierte hier oft den Übergang zwischen der chaotischen Gewalt der Kampfhandlungen und der kalkulierten, nüchternen „Unschädlichmachung“ von politischen Gegnern. Öffentlich wurde dieses Vorgehen als Ausdruck „kühler Vernunft“, „beherzten Durch- und Zugreifens“ oder entschlossenen „Entscheidungshandelns“ dargestellt. Dies schloss in vielen Fällen physische und psychische Misshandlungen der Häftlinge ein.¹³¹ Besonders die Schaffung von „wildem“ Gefängnissen als Räume der Gewalt begünstigte diese Entwicklung, die sich oft der Kontrolle der höheren

einschließlich derjenigen, der nach der Überquerung des Ruhr-Flusses durch die preußische Sicherheitspolizei am 12. Mai 1920 festgenommen wurden.

¹²⁷ Buschmann, „Freiheit oder Hungertod“, S. 22.

¹²⁸ Eine Diskussion von entsprechenden Zeitungsartikeln in der *Freiheit* vom 12.6.1919 und 29.10.1919, in der *Frankfurter Zeitung* am 1.6.1919 und im *Tag* am 1.12.1918 findet man bei McElligott, Rethinking the Weimar Republic, S. 110 u. 275, Anm. 95-98.

¹²⁹ Zu Noske vgl. Heinrich August Winkler, Weimar 1918-1933: Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, München 1993, S. 58-61, 76 u. 80 f.

¹³⁰ Vgl. Jones, Founding Weimar, S. 286-323.

¹³¹ Geyer, Grenzüberschreitungen, S. 370.

Regierungsstellen entzog. Ohnehin spielten bei der Frage, ob und inwiefern exzessive Gewalt gegen Schutzhäftlinge angewendet wurde, lokale und regionale Umstände eine große Rolle. Festgenommene wurden beispielsweise während der Berliner Märzkämpfe, der Niederschlagung der Münchner Räterepublik im Mai 1919 oder bei der Zerschlagung der Roten Ruhrarmee im Jahr 1920 häufig misshandelt oder sogar getötet.¹³² Im Fall der vergleichsweise unblutigen Niederschlagung der Braunschweiger Räterepublik, die weitestgehend ohne Kampfhandlungen ablief, wurde zwar eine erhebliche Zahl von Personen in Schutzhaft genommen, brutale Misshandlungen oder gar Tötungen von Häftlingen blieben hier jedoch Einzelfälle. Offenbar genügte es den Behörden in diesen Fällen, die politischen Feinde durch Schutzhaft anstatt durch Erschießungen „unschädlich“ machen zu können.

VII. Schlussbetrachtungen

Neben der Todesstrafe für Hoch- und Landesverrat handelte es sich bei der Schutzhaft um die repressivste Maßnahme des deutschen Staates gegen seine eigenen Bürger. Anhand ihrer Analyse lassen sich grundlegende Aussagen über die experimentelle Natur des Ausnahmezustandes im Ersten Weltkrieg und in der frühen Weimarer Republik machen. Die umfangreiche Nutzung des Ausnahmezustandes darf nicht als scharfer Bruch mit der rechtsstaatlichen Praxis des „langen“ 19. Jahrhunderts verstanden werden, sondern ist vielmehr als andauernder Prozess des „praktischen Experimentierens“ zu sehen. Zu Kriegsbeginn existierten weder Präzedenzfälle noch entsprechendes praktisches Wissen, wie eine Gesellschaft im Ausnahmezustand über längere Zeit zu kontrollieren war. So bildeten sich erst im Verlauf des Krieges die Strukturen für eine effektive Kooperation zwischen Militär, Zivilbehörden und der Polizei heraus. Zudem war der legale Rahmen in den Jahren 1915 und 1916 einigen Änderungen unterworfen und fand erst mit dem sogenannten „Schutzhaftgesetz“ vom Dezember 1916 seine endgültige Form. Am Ende dieses Prozesses etablierten sich jedoch bei Militär und Polizei bestimmte Handlungsmuster und eine besondere Mentalität bezüglich politischer Repression, Gewalt und der Behandlung „innerer Feinde“. Diese Strukturen beeinflussten schließlich die Praxis des Ausnahmezustandes bis weit über das Ende des Ersten Weltkriegs hinaus.

Besonders im Hinblick auf die Handhabung der Schutzhaft im Deutschen Reich kann Martin Geyers Befund, dass der Ausnahmezustand zwischen 1914 und 1923 „nicht nur ein Grundzug politischer Praxis und Gegenstand theoretischer Reflexionen, sondern auch Ausdruck mentaler Dispositionen einer von Krieg, Revolution und Bürgerkriegsängsten geprägten Gesellschaft“ gewesen sei, nur bestätigt werden.¹³³ Wie hier anhand der diskutierten Beispiele aufgezeigt wurde, muss der Ausnahmezustand in erster Linie nicht als juristischer Zustand, sondern als diskursgeleiteter Handlungsrahmen verstanden werden. So stellte das Königreich Bayern verfassungsrechtlich zwar einen Sonderfall dar, da hier der Ausnahmezustand auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruhte als im Rest des Reiches. Die formal-juristischen Unterschiede hatten jedoch bemerkenswert geringen Einfluss auf die staatliche Praxis. So wurde hier anstatt der Schutzhaft vor allem das Instrument der Polizei- und Untersuchungshaft genutzt. Darüber

¹³² Für zahlreiche einzelne Beispiele aus Berlin, München, dem Ruhrgebiet und anderswo, siehe Gumbel, Vier Jahre.

¹³³ Geyer, Grenzüberschreitungen, S. 341.

hinaus waren die bayerischen Behörden wie im Rest des Reiches bemüht, durch Notstandsmaßnahmen die öffentliche Moral und politische Ordnung der imaginierten „Kriegsvolksgemeinschaft“ zu wahren. Dies erklärt auch, warum die Kategorie der „inneren Feinde“, gegen die sich die Schutzhaft vor allem richtete, sowohl politische Gegner als auch sozial marginalisierte Gruppen, wie das sogenannte „Großstadtdogel“, Sinti und Roma oder Homosexuelle miteinschloss. Der Ausnahmezustand steckte hier einen diskursiven Rahmen ab, in dem repressive Maßnahmen durch von den Militär- und Polizeibehörden propagierte Sachzwänge gerechtfertigt werden konnten.

Rechtliche Argumente verschwanden gleichwohl nicht aus den Diskussionen um den Ausnahmezustand und die Schutzhaft, wie beispielsweise Lucas, Schudnagies und Richter gezeigt haben.¹³⁴ Sie wurden aber klar vom vermeintlichen „Gebot der Notwendigkeit“ überlagert. Dies trifft auf Bayern mit seinem anscheinend „weicheren“ Kriegszustand genauso zu, wie auf das Regime unter dem „schärferen“ preußischen Belagerungszustand. Dennoch existierten während des Krieges auch Faktoren, die die willkürliche Handhabung der Schutzhaft zumindest teilweise begrenzten. So wurde nur eine sehr geringe Anzahl von Schutzhäftlingen während des Krieges zu Opfern von exzessiver Gewalt. Der Grund hierfür lag weniger in etwaigen rechtlichen Beschränkungen, als vielmehr in den Bemühungen des Militärs, der öffentlichen Kritik der Reichs- und Landtagsparteien, insbesondere der SPD, zu begegnen. Nach dem November 1918 fiel diese politische Beschränkung weg, was auch erklären mag, warum Schutzhaft nun immer häufiger mit exzessiver Gewalt einher ging. Besonders während der Märzunruhen von 1919 wurde das Instrument der Schutzhaft in großem Umfang eingesetzt und zunehmend zu einem Symbol für exzessive Gewalt, die nun sowohl politisch als auch diskursiv nicht zuletzt auch durch die MSPD sanktioniert wurde.

Mit dem „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ und der Weimarer Reichsverfassung setzte schließlich eine Vereinheitlichung des Ausnahmezustandes ein, die während des Krieges in dieser Form nicht existierte. Das bayerische Beispiel zeigt, dass dies zwar verfassungsrechtlich einen Kompetenzverlust der Landesregierungen bedeutete, die gleichzeitig aber mit einem Zugewinn an eigentlicher Macht für Polizei, Militär und Staatskommissare innerhalb des Ausnahmezustandes verbunden war. So konnten die bayerischen Behörden nun ebenfalls das Instrument der Schutzhaft anwenden, was diese in der Zeit zwischen Mai 1919 und September 1921 auch exzessiv taten. Diese Verschiebung des juristischen Rahmens stellte jedoch keinen wirklichen Bruch mit der eigentlichen Praxis des Krieges dar. Die Zeit nach dem November 1918 war stärker von politischen und juristischen Kontinuitäten geprägt als gemeinhin angenommen. In Bezug auf die Schutzhaft und ihre experimentelle Anwendung gegen die „inneren Feinde“ brachte das Ende des Krieges eher eine weitere Eskalation der Gewalt mit sich. Dieser Befund legt nahe, dass der Erste Weltkrieg und die unmittelbare Nachkriegszeit in diesem Kontext als historische Einheit betrachtet werden müssen – oder Robert Gerwarth folgend, als aufeinanderfolgende und miteinander verknüpfte Teile eines „war that failed to end“.¹³⁵

¹³⁴ Vgl. Schudnagies, Der Kriegs- und Belagerungszustand im Deutschen Reich; Richter, Die Vorgeschichte; Lucas, Der Ausnahmezustand.

¹³⁵ Robert Gerwarth, *The Vanquished: Why the First World War Failed to End, 1917-1923*, London 2016. Deutsche Ausgabe: *Die Besiegten: Das blutige Erbe des Ersten Weltkriegs*, München 2017.

Die Frage nach über das Jahr 1923 hinausreichenden politischen Kontinuitäten lässt sich hingegen weitaus schwieriger beantworten. Die Anwendung des Belagerungszustandes und der Schutzhaft waren zweifelsohne von staatlicher Willkür und exzessiver Gewalt geprägt, die auch zu den prägenden Merkmalen des permanenten Ausnahmezustandes des NS-Systems gehörten. Dementsprechend argumentieren Thomas Raithel und Irene Strengé, dass „die formalen Ähnlichkeiten zwischen der RtBVO [die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933] und einer Reihe von Weimarer Ausnahmezustands-Verordnungen insgesamt weit größer sind, als bislang in der Regel bekannt ist“.¹³⁶ Trotzdem ist es schwierig, eine direkte Verbindungslinie zum nationalsozialistischen Terror und dem frühen KZ-System nach dem Januar 1933 zu konstruieren. Trotz einiger unübersehbarer Parallelen stellt der systematische Terror der Nationalsozialisten nach dem Erlass der RtBVO sowohl quantitativ als auch qualitativ einen Bruch mit den vorangegangenen Notstandsregimes dar. So schätzt beispielsweise Nikolaus Wachsmann, dass zwischen Februar und Dezember 1933 nahezu 200.000 Personen, meist als Schutzhäftlinge, das KZ-System durchlaufen hatten.¹³⁷ Allein im kurzen Zeitraum von März bis April 1933 wurden zirka 40-50.000 Häftlinge in verschiedenen Gefängnissen und Lagern interniert.¹³⁸ Damit lag die Zahl der Schutzhäftlinge bereits in der unmittelbaren Anfangszeit des nationalsozialistischen Regimes um ein Vielfaches über den Zahlen des Ersten Weltkriegs und der frühen Weimarer Republik.

Bei der Frage nach den qualitativen Kontinuitäten ergibt sich jedoch ein komplexeres Bild. Die Idee, dass Schutzhaft nicht nur als Mittel der Repression von politischen Gegnern, sondern auch der sozialen Kontrolle und Exklusion in einem als permanent vorgestellten Ausnahmezustand genutzt werden sollte, spiegelt sich bereits im „Putschprogramm“ der NSDAP von 1923 wider. So verlangte Punkt 16 des Programms, dass „nutzlose Esser“ und andere für die öffentliche Sicherheit gefährliche Personen in „Sammlungslagern“ zu internieren seien, wo sie auch zur Arbeit gezwungen werden sollten. Bei Verweigerung sollte gegen sie die Todesstrafe verhängt werden.¹³⁹ Die Bezüge zur Diskussion um die „Unschädlichmachung“ des „Großstadtgesindels“ und anderer marginalisierter Gruppen während des Ersten Weltkriegs sind hier deutlich zu erkennen. Erst mit der Machtübernahme im Januar 1933 verfügten die Nationalsozialisten jedoch auch über die politische Macht, um dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen.

In Bezug auf das praktische Experimentieren mit der Schutzhaft und der öffentlichen Rechtfertigung von Gewalt, und hier insbesondere in der diskursiven Konstruktion innenpolitischer Feindbilder, lassen sich eindeutige Kontinuitätslinien zwischen dem Ersten Weltkrieg, der frühen Weimarer Republik und dem nationalsozialistischen Terror aufzeigen. So wurden sowohl die Schießbefehle vom März und April 1919 als auch die Anwendung der Schutzhaft durch die angeblich drohende Gefahr gerechtfertigt, die vom „Großstadtgesindel“, kleinkriminellen Elementen und der allgemeinen kulturellen „Degeneration“ der Großstädte ausging. Sie wurden oft als treibende Kräfte hinter den kommunistischen Aufständen der

¹³⁶ Thomas Raithel/Irene Strengé, Die Reichstagsbrandverordnung: Grundlegung der Diktatur mit den Instrumenten des Weimarer Ausnahmezustands, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 48, 3 (2000), S.413-460 (hier S. 447).

¹³⁷ Nikolaus Wachsmann, KL: Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 2016, S. 42.

¹³⁸ Ebd., S. 43.

¹³⁹ Wieland, Die normativen Grundlagen, S. 78 f. Vgl. Richard Evans, The Coming of the Third Reich: How the Nazi Destroyed Democracy and Seized Power in Germany, London 2004, S. 346.

Nachkriegszeit dargestellt. In diesem Zusammenhang scheint es notwendig, die Analyse der nationalsozialistischen Verfolgung gegen die sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ auf den Zeitraum des Ersten Weltkriegs und der frühen Jahre der Weimarer Republik auszudehnen. Die jüngst von Julia Hörath präsentierte Periodisierung der Verfolgung dieser Gruppen bedarf angesichts der hier beschriebenen Kontinuitäten einer weiteren Diskussion. Hörath präsentiert eine recht lineare Entwicklung in der „Praxis sozialrassistischer und kriminalpräventiver KZ-Haft“. So ging dem nationalsozialistischen Terror eine „Phase des konzeptionellen Experimentierens“ voraus, die von 1880 bis 1933 reichte. Dieser folgte schließlich eine „Phase des praktischen Experimentierens“, die ab 1937/38 von der „Zentralisierung, Systematisierung und quantitativen Ausweitung“ der Verfolgung abgelöst wurde.¹⁴⁰ Der Blick auf die Anwendung der Schutzhaft zur „Unschädlichmachung“ marginalisierter Gruppen in den Jahren 1914-1923 zeigt jedoch, dass sich zumindest die ersten beiden Phasen nicht in diese lineare Periodisierung einfügen. Der Prozess der Definition, Ausgrenzung und Verfolgung von „Asozialen“ wurde bereits während des Krieges – wenngleich in quantitativ geringerem Umfang – Teil der staatlichen Repressionspraxis. Dabei überlagerten sich verschiedene Handlungsebenen, die von lokalen Polizeibehörden, den Leitern von Arbeitshäusern und Gefängnissen bis hin zu den Landesregierungen und der Reichsebene reichten. Dieser Befund unterstreicht Jane Caplans Argument, dass die Praktiken des frühen nationalsozialistischen Terrors zutiefst in den bestehenden Institutionen wie Arbeitshäusern und Gefängnissen verwurzelt waren.¹⁴¹ Diese Verflechtungen bedürfen weiterer Erforschung. So sind die personellen Kontinuitäten zwischen dem Notstandsregime des Ersten Weltkriegs, der Weimarer Republik und dem NS-Regime in Institutionen wie der Gefängnisverwaltung, Arbeitshäusern aber auch der Polizei bisher kaum analysiert.

Trotz der teils brutalen Gewalt und der exzessiven Anwendung der Schutzhaft in den Jahren 1919-1921 existierten in der späteren Weimarer Republik doch eine Vielzahl von robusten „checks and balances“, die den Ausnahmezustand zumindest teilweise einhegten. So gab es innerhalb der verschiedenen Weimarer Kabinette und vor allem im Reichstag und preußischen Landtag eine Vielzahl von Stimmen, die die Frage der Bürgerrechte und der Rechtsstaatlichkeit immer wieder auf die Agenda setzten. Ein illustratives Beispiel hierfür war der bereits erwähnte preußische Justizminister Hugo am Zehnhoff, aber auch die SPD, die sich nach ihrem Ausscheiden aus der Reichsregierung im Juni 1920 – wenn auch nur halbherzig – gegen die willkürliche Anwendung der Schutzhaft und des Ausnahmezustandes aussprach. Die vom sozialdemokratischen preußischen (und späteren Reichs-) Innenminister Severing favorisierte „Diktatur auf Zeit“ brachte zudem die republikanische Notstandsplanungen – zumindest nach 1920/1 in Preußen – in Einklang mit dem ausgleichenden „Ziel einer Rückkehr zur Normalität“.¹⁴²

Die Gewalt nach dem Ende des Ersten Weltkriegs war auf Grund der zuvor beschriebenen Entwicklungen zeitlich und räumlich weitaus begrenzter als der nationalsozialistische Terror nach dem Januar 1933, sowohl in der Praxis als auch in den Intentionen der Machthaber. Dies

¹⁴⁰ Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 330.

¹⁴¹ Caplan, Political Detention, S. 30 f.

¹⁴² Geyer, Grenzüberschreitungen, S. 368.

wiederum gerechtfertigt die Anwendung der Metapher des Laboratoriums, allerdings nicht um eine direkte Kontinuitätslinie zur Schutzhaftpraxis des Dritten Reiches zu suggerieren, sondern im Sinne der „Kontingenz und Offenheit der Entwicklungen vor und nach 1918“.¹⁴³ Der destabilisierende Effekt der Gewalt nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und die „Brutalisierung“ der politischen Kultur in der frühen Weimarer Republik dürfen selbstverständlich nicht unterschätzt werden. Dennoch bedürfen einige der neueren Interpretationen, wie Mark Jones‘ Studie zur Gewalt in den Jahren 1918 und 1919, einer teilweisen Revision. So argumentiert Jones beispielsweise, dass die exzessive Gewalt der Reichswehr und Freikorps zwischen November 1918 und Mai 1919 etwas distinktiv Neues in der deutschen Geschichte darstellte. Die Praxis der Schutzhaft während des Ersten Weltkrieges muss hier allerdings als relevante Vorgeschichte mit einbezogen werden und relativiert diesen Befund etwas. Bereits während des Krieges bildeten sich die Mentalitäten und Handlungsmuster bei Militär und Polizei heraus, ohne die die schnelle Eskalation der Gewalt im Jahr 1919 nicht denkbar gewesen wäre. Darüber hinaus betont Jones, dass die Niederschlagung der Münchner Räterepublik im Mai 1919 den „Endpunkt“ der gewalttätigen Gründungsphase der Weimarer Republik markierte.¹⁴⁴ Der Fokus liegt hier vor allem auf den „Schießbefehlen“ Noskes für Berlin vom 9. März 1919 und für Südbayern von Ende April. Der vorliegende Aufsatz zeigt jedoch anhand der extensiven Nutzung der Schutzhaft auch nach dem Mai 1919, dass die außergesetzliche Gewaltanwendung gegen die „inneren Feinde“ nicht nur am Anfang der Republik, sondern bis weit in das Jahr 1923 zu finden ist. Belege für die exzessive, obgleich oft kurze und kontextspezifische Anwendung der Schutzhaft über den Mai 1919 hinaus, sind unter anderem der Ausnahmezustand in der preußischen Rheinprovinz und der Provinz Westfalen nach dem Kapp-Putsch im April und Mai 1920. Darüber hinaus sind die preußische Provinz Sachsen und Groß-Hamburg während der sogenannten „Märzaktion“ von 1921 relevante Beispiele.¹⁴⁵

Die Schutzhaft fand ebenfalls nach der Verhängung des reichsweiten militärischen Ausnahmezustands durch Reichspräsident Ebert am 26. September 1923 und besonders nach den gescheiterten kommunistischen Aufständen in Hamburg, Sachsen und Thüringen im Oktober und November 1923 umfangreiche Anwendung.¹⁴⁶ Die Mehrzahl der im Krisenjahr 1923 inhaftierten kommunistischen Schutzhäftlinge – bis Ende November mindestens mehrere Hundert von ihnen – wurden nicht, wie bis dahin üblich, in ordentliche Haftanstalten eingeliefert, sondern in den „ersten deutschen Konzentrationslagern“ (Günther Wieland) in militärischen Objekten (ehemalige Kriegsgefangenenlager, Truppenübungsplätze) – wie z.B. dem Sennelager bei Paderborn und dem Lager Ohrdruf in Thüringen interniert.¹⁴⁷ Anstatt diese Entwicklungen getrennt von der Gewalt der Jahre 1918-19 zu sehen, sollten sie aufgrund der Kontinuität der

¹⁴³ Benjamin Ziemann, *Gewalt im Ersten Weltkrieg: Töten – Überleben – Verweigern*, Essen 2013, S. 16.

¹⁴⁴ Jones, *Founding Weimar*, S. 288.

¹⁴⁵ Klaus Drobisch/Günther Wieland, *System der NS-Konzentrationslager 1933-1939*, Berlin 1993, S. 18; Geyer, *Grenzüberschreitungen*, S. 362.

¹⁴⁶ Heinz Hürten (Hrsg.), *Das Krisenjahr 1923: Militär und Innenpolitik 1922-1924*, Düsseldorf 1980.

¹⁴⁷ Wieland, *Die normativen Grundlagen*, S. 86. Wie oben dargestellt wurde, war Sennelager auch als Sammlungsstelle für Gefangene verschiedener Kategorien nach der Niederschlagung der „Roten Ruharmee“ im April-Mai 1920 genutzt – bei dieser Gelegenheit aber ohne die Bezeichnung „Konzentrationslager“.

Praxis des Ausnahmezustandes als Teil einer verlängerten Nachkriegskrise gesehen werden, die zumindest bis 1921, in vielerlei Hinsicht sogar bis 1923/4 andauerte. Es liegt nahe, die letzten großen innenpolitischen Krisen im Jahr 1923, wie den Hamburger Aufstand vom Oktober 1923, die Reichsexekutionen gegen Sachsen und Thüringen im selben Monat, und den gescheiterten Hitler-Putsch in München am 9. November als eigentliche Endpunkte der gewaltgeprägten Gründungsphase der Weimarer Republik zu betrachten. Hier wurde zum letzten Mal vor dem Februar 1933 im größeren Umfang, und unter einem reichsweit verhängten militärischen Ausnahmezustand, vom Instrument der Schutzhaft Gebrauch gemacht. Nach Raithel und Strenge hat dieser „Präzedenzfalls“ aus dem Jahr 1923 den Nationalsozialisten geholfen, indem er „der RtBVO [...] in der öffentlichen Wahrnehmung etwas die Schärfe genommen“ habe.¹⁴⁸ Im Gegensatz zu den Jahren 1919-1921 und 1933 ist jedoch die Praxis der Schutzhaft in diesem Zeitraum, einschließlich des Gebrauchs von Haftlagern und ihrer Rezeption in der Öffentlichkeit, noch nicht in genügendem Umfang erforscht, um diese These vorbehaltlos zu bestätigen.

Wenngleich die Jahre 1921-23 durchaus als Teil der staatsgründenden Gewalt der Nachkriegszeit angesehen werden müssen, änderte sich die Handhabung des Ausnahmezustandes durch seine zaghafte „Entmilitarisierung“ schließlich schrittweise. So wurde Adolf Hitler beispielsweise nach dem gescheiterten Münchner Putsch zunächst für drei Tage in Schutzhaft genommen und im Gefängnis Landsberg inhaftiert. Am 13. November 1923 machte Hitler schließlich von seinem Recht unter den bayerischen „ministeriellen“ Verordnungen vom 10. Mai und 4. November 1919 Gebrauch, Beschwerde gegen seine Inhaftierung einzulegen, die pflichtgemäß vom Generalstaatskommissar von Kahr begutachtet wurde.¹⁴⁹ Bevor eine Entscheidung getroffen werden konnte, wurde Hitler jedoch in Untersuchungshaft überführt, nachdem die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Hochverrats erhoben hatte.¹⁵⁰ Kommunisten, die im Verlauf der Oktobereignisse in Hamburg, Sachsen und Thüringen und dem Verbot der KPD vom 23. November 1923 in Schutzhaft genommen worden waren, kamen spätestens im März 1924 wieder frei, oder wurden ebenfalls in Untersuchungshaft überstellt.¹⁵¹ Das KPD-Verbot wurde gleichzeitig, nach kaum mehr als drei Monaten auf Drängen des preußischen Innenministers Severing, formell ausgesetzt.¹⁵²

Diese Fälle zeigen, dass die Schutzhaft in dieser Zeit nicht mehr in demselben Maße und oft nur in stark eingeschränkter Form Anwendung fand. Hier lässt sich eine gewisse juristische Normalisierung und Rückkehr zur rechtsstaatlichen Praxis feststellen, die es im Mai 1919, im März/April 1920 sowie im März 1921 keineswegs gab. Nach der Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes am 28. Februar 1924 fand die Schutzhaft bis zum Februar 1933 als Mittel

¹⁴⁸ Raithel/Strenge, Die Reichstagsbrandverordnung, S. 447.

¹⁴⁹ Verordnung des Ministeriums für militärische Angelegenheiten über die Verhängung der militärischen Schutz- oder Sicherheitshaft, 10.5.1919; Verordnung des Gesamtstaatsministeriums über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48/I der Reichsverfassung, 4.11.1919 – wie Anm. 105 u. 107 oben. Vgl. Kurz, Demokratische Diktatur?, S. 94.

¹⁵⁰ Vgl. Peter Fleischmann, Hitler als Häftling in Landsberg am Lech 1923/24. Der Gefangenen-Personalakt nebst weiteren Quellen aus der Schutzhaft-, Untersuchungshaft und Festungshaftanstalt Landsberg am Lech, Neustadt an der Aisch 2015, S. 22.

¹⁵¹ Vgl. Drobisch/Wieland, System der NS-Konzentrationslager, S. 18-20; Caplan, Political Detention, S. 27.

¹⁵² Vgl. Winkler, Weimar, S. 252.

„zur Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen“ oder als „Maßnahme zur Bekämpfung von Devianz und Deliquenz“ kaum noch Anwendung, wenngleich der zivile Ausnahmezustand unter Artikel 48 RV weiterhin genutzt wurde.¹⁵³

¹⁵³ Ebd., S. 253; Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 32.